

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Grußworte	6
Hinweise zu diesem Leitfaden	8
Wichtige Telefonnummern und E-Mail-Adressen	8
Wissenswertes zu den Kommunalwahlen 2025	9
Wahlberechtigung	11
Probleme und Lösungen aus der Praxis	12
Alle Wahlbezirke	14
Der Wahlvorstand und seine Aufgaben	16
Wahlvorstand als Team	16
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	16
Schriftführerin oder Schriftführer	16
Wahlkoffer	17
Offizielle Dokumente bei der Urnenwahl	17
Stimmzettel	17
Wählerverzeichnis	18
Wahlbenachrichtigung	19
Niederschriften	20
Integrationsrat	21
Schnellmeldungen	21
Der hellrote Wahlbrief (nicht im Koffer – nur zur Information)	22
Wahlschein (nicht im Koffer – nur zur Information)	23

Der Wahlmorgen von 7:30 bis 8:00 Uhr	24
Vollzähligkeit des Wahlvorstandes und Beschlussfähigkeit	24
Vollzähligkeit der Materialien	25
Einrichten des Wahlraums	25
Raumaufteilung, Laufwege und Kabinen	25
Wahlbekanntmachung	27
Musterstimmzettel	27
Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes	27
Warten auf die Wähler	27
Der Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr	29
Allgemeine Regeln im Wahlraum	29
Versorgung und Betreuung des Wahlvorstandes	29
Neutralität, Wahlgeheimnis und Datenschutz	29
Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung	30
Öffentlichkeit der Wahl	30
Ablauf der Wahlhandlung	31
Schritt 1: Prüfung der Wahlberechtigung vor Stimmzettelausgabe	31
Schritt 2: Ausgabe der Stimmzettel	32
Schritt 3: Kennzeichnung der Stimmzettel	32
Schritt 4: Abhaken und Einwurf in die Urne	33
Sonderfälle	34
Sonderfall 1: Wählen mit Wahlschein	34
Sonderfall 2: Wählen ohne Wahlschein trotz Sperrvermerk „W“	34
Sonderfall 3: Person mit Wahlbrief(en) für eine dritte Person	34
Sonderfall 4: Person mit eigenem Wahlbrief	35
Sonderfall 6: Person nicht im Wählerverzeichnis und ohne Wahlschein	35
Sonderfall 7: Person hat bereits einen Stimmgabevermerk	35
Besondere Aufgaben	36
Berichtigung des Wählerverzeichnisses	36
Verzeichnis ungültiger Wahlscheine	36
Wahlbeteiligung	36
Ende der Wahlhandlung	36
Checkliste zum Ablauf der Stimmgabe im Wahlraum	37

Der Wahlabend ab 18:00 Uhr	38
Allgemeine Hinweise	38
Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	38
Öffentlichkeit	38
Ausfüllen der Niederschriften	39
Vorbereitungen	40
3. Abschnitt: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	40
4. Abschnitt: Wahlergebnis	41
Zählung der Stimmen getrennt nach der jeweiligen Wahl	42
Plausibilität	46
Telefonische Schnellmeldung	46
Checkliste Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand	47
Abschlussarbeiten	48
Letzter Check: Unterschriften	48
Regelung zum Erfrischungsgeld	48
Verpacken der Wahlunterlagen	48
Aufräumen	49
Übergabe aller Unterlagen	49
Stichwahl	49
 Ihre Notizen	 50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiele für Stimmzettel	18
Abbildung 2: Muster Wählerverzeichnis	19
Abbildung 3: Muster Wahlbenachrichtigung	20
Abbildung 4: Auszüge aus den Niederschriften	21
Abbildung 5: Schnellmeldungen	21
Abbildung 6: Muster hellroter Wahlbrief	22
Abbildung 7: Muster Wahlschein	23
Abbildung 8: Darstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes	24
Abbildung 9: Beispielhafte Einrichtung eines Wahlraumes	26
Abbildung 10: Ausfüllen der Wahlniederschrift Teil I	41
Abbildung 11: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung	42
Abbildung 12: Muster Stimmzettel – zweifelsfrei gültige Stimme	43
Abbildung 13: Muster Stimmzettel – ungültige Stimme	43
Abbildung 14: Muster Stimmzettel – bedenkliche Stimmzettel	44
Abbildung 15: Eintragung der gültigen Stimmen	45

Grüßworte



Am 14. September 2025 finden in ganz Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. In Bergisch Gladbach findet neben der Wahl zum Rat der Stadt auch die Wahl des neuen Bürgermeisters bzw. der neuen Bürgermeisterin statt. Parallel hierzu können die Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme für den Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises und den Landrat bzw. die Landrätin abgeben. Die fünfjährige Wahlperiode der noch amtierenden kommunalen Vertretungen endet am 31. Oktober 2025. Ab dem 1. November 2025 beginnt ein neues Kapitel für die Stadt Bergisch Gladbach mit einem neuen Stadtoberhaupt.

Wahlberechtigt zu den Vertretungen der Städte und Gemeinden waren im Jahr 2020 insgesamt 14.231.150 Personen. 7.390.858 Bürgerinnen und Bürger gaben ihre Stimme ab. Die Wahlbeteiligung betrug landesweit 51,9 %. In Bergisch Gladbach betrug die Wahlbeteiligung knapp über 54 %.

Die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl stellt die Stadt vor erhebliche Herausforderungen, die wir nur gemeinsam mit Ihnen stemmen können. Durch die Mithilfe der Wahlvorschlagsträger konnten alle Wahlbezirkskandidaten, die Reservelisten und die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin zugelassen werden. Der Wahltag selber liegt in den Händen der Wahlvorstände. Über 900 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind am Wahltag in Bergisch Gladbach im Einsatz und werden nach Kräften durch das Wahlbüro bei Ihrer Arbeit unterstützt.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihren engagierten und gewissenhaften Einsatz und wünschen Ihnen viel Erfolg und vor allem Freude bei Ihrer wichtigen Tätigkeit.



Frank Stein
Bürgermeister



Ragnar Migenda
Wahlleiter

„Wahlen sind wie Diäten:
Man muss dranbleiben,
um die Ergebnisse zu sehen“



am 14. September 2025 sind in Bergisch Gladbach rund 84.500 Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, ihre Stimmen abzugeben und über die Zukunft unserer Stadt und unseres Kreises zu entscheiden. Schon ein halbes Jahr vor dem Wahltag sind viele Hände damit beschäftigt, die Wahlen vorzubereiten. So müssen Räume hergerichtet, Absprachen getroffen, Lieferanten koordiniert und nicht zuletzt Stimmzettel und Umschläge beschafft werden. Auch an sehbehinderte Menschen muss gedacht werden. Die Organisation der Kommunalwahlen ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde von der Aufstellung der Kandidaten bis zur Besetzung des Rates der Stadt und des Amtes des Bürgermeisters.

Sie sind ein unerlässlicher Teil dieser Organisation und bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk. Als Wahlhelferin und Wahlhelfer wirken Sie am Wahltag aktiv bei der Durchführung der Wahl und der Ergebnisermittlung mit.

Wir freuen uns, Sie in einem Wahlvorstand begrüßen zu dürfen. Von uns werden Sie für den Wahltag ausgestattet. Sie erhalten von uns die Stimmzettel und Ihr Arbeitsmaterial für den Wahltag. Wir stellen Ihr Team zusammen, organisieren Schulungen und bereiten den Wahlraum vor, in dem Sie eingesetzt sind. Erleben Sie einen Tag „Demokratie live“ in Ihrem Wahlbezirk. Treffen Sie Ihre Nachbarn und Freunde wieder und unterstützen Sie uns und Ihre Stadt bei der Durchführung der Kommunalwahlen und der Ermittlung des Wahlergebnisses.

Zögern Sie nicht, Kontakt mit uns aufzunehmen, wenn Sie Verbesserungsvorschläge haben. Wir versuchen, Sie im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten bei Ihrer Arbeit zu unterstützen.

Vielen Dank, dass Sie dabei sind!

Frank Bodengesser
Leitung Wahlbüro

Linda Schmitz
Wahlhelfereinberufung

Hinweise zu diesem Leitfaden

Zur besseren Lesbarkeit wird auf einer Benennung aller drei Geschlechter verzichtet. Da die männliche Form die Geläufigste ist, wird diese verwendet. Bei der Formulierung in der männlichen Form ist ebenfalls das weibliche und das diverse Geschlecht gemeint.

Wichtige Telefonnummern und E-Mail-Adressen

Das Wahlbüro steht Ihnen für Fragen vor und während der Wahl zur Verfügung.

Zentrale des Wahlbüros:

- (02202) 14 28 88
- wahlbuero@stadt-gl.de

Wahlhelfer:

- (02202) 14 24 14
- wahlhelfer@stadt-gl.de

Neben den vier Kommunalwahlen

- Wahl des Landrates
- Wahl des Kreistages
- Wahl des Bürgermeisters
- Wahl des Rates der Stadt

wird in jedem Stimmbezirk auch der Integrationsrat gewählt.

Für die Wahl des Integrationsrates steht eine gesonderte Papp-Wahlurne bereit. Hier werden die Stimmzettel für diese Wahl eingeworfen. Diese Papp-Urne ist nach 18:00 Uhr zusammen mit der gelben Niederschrift für den Integrationsrat zum Eingang der Schule zu bringen, wo sie zur zentralen Auszählung abgeholt wird. Die Urne und die Niederschrift sind bis zur Abholung von einer Person zu bewachen.

Wissenswertes zu den Kommunalwahlen 2025

Bezeichnungen und Grundsätze

Gewählt wird am 14. September 2025:

- ein **Landrat** bzw. eine **Landrätin** (rosa Stimmzettel)
- ein **Kreistag** für den Rheinisch-Bergischen Kreis (weißer Stimmzettel)
- ein **Bürgermeister** bzw. eine **Bürgermeisterin** (blauer Stimmzettel)
- ein **Rat** für die Stadt Bergisch Gladbach (grüner Stimmzettel)
- Am gleichen Tag findet in Bergisch Gladbach auch die Wahl zum **Integrationsrat** statt (gelber Stimmzettel).

Die **Wahlrechtsgrundsätze** entsprechen uneingeschränkt dem in der Bundesrepublik Deutschland von allen Volkswahlen gewohnten Bild: Die Mitglieder des Rates und des Kreistags werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gleiches gilt für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrats.

Das **Wahlssystem** für die einzelnen Wahlen ist unterschiedlich:

Für die Rats- und Kreistagswahl ist das Wahlssystem ein zweistufiges Mischsystem bestehend aus vorgeschalteter Mehrheitswahl in Wahlbezirken und ausgleichender Verhältniswahl nach Reservelisten. Jeder Wähler hat pro Wahl eine Stimme. Mit ihr wird der Wahlbezirksbewerber und gleichzeitig die Reserveliste gewählt.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20. Mai 2025 (VerfGH 101/24, 114/24, 118/24, 124/24, 7/25) wird die Sitzzuteilung im Rat wieder auf das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers umgestellt.

Eine Sperrklausel besteht für die Kommunalwahlen nicht.

Die Wahl der Bürgermeister und Landräte erfolgt durch eine Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 28.09.2025, eine Stichwahl statt.

Für die **Stadtratswahl** wurde das Wahlgebiet in 26 Kommunal-Wahlbezirke eingeteilt (26 verschiedene grüne Stimmzettel). Für die **Kreistagswahl** wurde das Wahlgebiet in 10 Kreis-Wahlbezirke eingeteilt (10 verschiedene weiße Stimmzettel).

Die 26 Kommunalwahlbezirke unterteilen sich wiederum in bis zu 3 Stimmbezirke. Insgesamt wurden in Bergisch Gladbach 74 Allgemeine Stimmbezirke eingerichtet.

Wahlgebiet: Stadt Bergisch Gladbach

Wahlbezirk: z.B. 001 – Schildgen

Stimmbezirk: z.B. 001-1 oder 001-2

Welche Stimmzettel für die Rats- und Kreistagswahl für Sie die richtigen sind, können Sie der Tabelle auf den Seiten 14 und 15 entnehmen.

Neben den Allgemeinen Stimmbezirken wurden in Bergisch Gladbach 59 Briefwahlbezirke eingerichtet.

Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlvorstand berufen. Die Berufung folgt dem Gedanken, dass die Wahlen durch das Volk selber durchgeführt werden sollen. Alle Mitglieder eines Wahlvorstandes sind auch wahlberechtigt für die Kommunalwahlen.

Der Wahlvorstand darf auf keine der Wahlen besonders hinweisen! Der Wähler darf frei entscheiden, ob und was er wählen möchte. Der Wahlvorstand muss sich hier neutral verhalten.

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten eine Schulung vom Wahlbüro, in der sie auf den Tag und die Aufgaben des Wahlvorstandes vorbereitet werden. Interessierte Wahlhelfer können ebenfalls gerne an einer Schulung teilnehmen. Die Termine haben Sie mit der Einberufung erhalten.

Die Wahlvorstände können sich jederzeit, insbesondere am Wahltag, bei Rückfragen sowie für Anregungen und Beschwerden an das Wahlbüro wenden.

Das Briefwahlzentrum wird am Sonntag in der **Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP), Borgasse 86, 51469 Bergisch Gladbach** ab 16:00 Uhr geöffnet. In den Briefwahlbezirken ist aber kein Wählerverkehr möglich. Die 59 Briefwahlvorstände ermitteln das Wahlergebnis der Briefwahl. Die eingegangenen Wahlbriefe finden die Wahlvorstände am Tag der Wahl in ihrem Klassenraum zusammen mit einer Wahlurne und einem Wahlkoffer mit den notwendigen Utensilien.

Ein Überbringen von Wahlbriefen aus einem Urnenwahlraum am Wahltag ist nicht vorgesehen und sowohl personell als auch zeitlich nicht mehr möglich. Alle städtischen Briefkästen werden am Wahltag noch einmal um 16:00 Uhr geleert.

Wahlberechtigung



Wahlberechtigt für die Wahl des Landrats/der Landrätin, des Kreistages, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Stadtrats sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des

Grundgesetzes und die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 14. September 2009 geboren sind und
- seit mindestens dem 29. August 2025 in der Stadt Bergisch Gladbach bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des betreffenden Wahlgebietes haben.
- nicht nach § 8 KWahlG durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Wahlberechtigt für die Wahl zum Integrationsrat sind alle Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 14. September 2009 geboren sind, sich mindestens ein Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit dem 29. August 2025 in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben und

- nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben haben.

Probleme und Lösungen aus der Praxis

Fall 1

Nach Prüfung der Wahlrechtsvoraussetzungen rügt ein Wähler, dass der Wahlvorstand es versäumt habe, den Ausweis zu kontrollieren.

Der Wahlvorstand hat richtig gehandelt, wenn er den Wahlberechtigten auch ohne Ausweis identifiziert hat. Dies kann der Fall sein, wenn der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist. Zudem kann er anordnen, dass der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigung nachweist. In der Regel ist die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Eine generelle Pflicht, alle Wähler nach ihren Ausweisen zu fragen, besteht nicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Kontrolle des Ausweises notwendig. Dies kann der Fall sein, wenn keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden kann.

Eine Ausweispflicht ist nur bei Wählern mit Wahlschein vorgesehen.

Fall 2

Ein Wahlvorstand versucht den Arbeitsablauf „zu optimieren“, in dem er bei jeder Person, deren Wahlrechtsvoraussetzungen geprüft worden sind und die den Stimmzettel erhalten hat, bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis erteilt, obwohl der Stimmzettel noch gar nicht in die Wahlurne geworfen wurde.

Das Verhalten des Wahlvorstandes verstößt gegen die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge bei der Stimmabgabe. Erst wenn der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, darf der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte vermerken. Anderenfalls wäre es möglich, dass ein Wahlberechtigter, für den bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gesetzt worden ist, seinen Stimmzettel nach Verlassen der Wahlkabine wider Erwarten doch nicht abgibt, so dass der Vermerk unzutreffend ist. Dann kämen Sie bei der Zählung am Ende durcheinander.

Fall 3

Eine wählende Person kommt aus der Wahlkabine mit seinem ungefalteten Stimmzettel (Var. 1) bzw. faltet ihn so, dass für Außenstehende der Standort des gesetzten Kreuzes erkennbar ist (Var. 2).

Wie sollte der Wahlvorstand reagieren?

Der Wahlvorstand hat den Wähler in **Var. 1** zurückzuweisen, da er seinen Stimmzettel nicht innerhalb der Wahlkabine gefaltet hat.

In **Var. 2** hat der Wahlvorstand den Wähler zurückzuweisen, da er seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass eine Stimmabgabe erkennbar ist. Nach Zurückweisung ist dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.

Fall 4

Eine Person kommt ohne Begleitung in den Wahlraum und sagt zum Wahlvorstand, dass er als „Hilfsperson für seinen unter Betreuung stehenden Vater“ dessen Stimme abgeben wolle.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich hierfür zwar einer Hilfsperson bedienen. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit und Unmittelbarkeit des Wahlrechts muss aber auch in diesem Fall der Wählende persönlich im Wahlraum erscheinen, bei der Stimmabgabe zugegen sein und der Hilfsperson gegenüber seine Wahlentscheidung äußern können. Daher kann die Hilfsperson ohne Anwesenheit des Wählenden nicht für diesen die Stimme abgeben.

Fall 5

Eine Person kommt mit Wahlschein und den Briefwahlunterlagen und will jetzt „schnellstmöglich wählen“. Wie sollte sich der Wahlvorstand verhalten?

Das Wahllokal ist nicht die richtige Stelle zur Entgegennahme der roten Wahlbriefe. Diese können auch nicht bei der Ergebnisermittlung mitgezählt werden. Wahlscheine sind im Wahlbüro abzugeben und nicht dem Urnen-Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand ist allerdings verpflichtet, den Wähler auf die Möglichkeit der Stimmabgabe im Wahlraum aufmerksam zu machen.

Hierfür ist dem Wähler ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der mit den Briefwahlunterlagen versandte Stimmzettel wird nicht verwendet und ein bereits ausgefüllter Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag ist unter Beachtung des Wahlgeheimnisses zu vernichten.

Alle Wahlbezirke

Nr.	Bezeichnung	Straße	Stimmzettel	
			Ratswahl	Kreistagswahl
001 - 1	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	1	1
001 - 2	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	1	1
001 - 3	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	1	1
002 - 1	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	2	1
002 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Katterbach	Kempener Straße 187	2	1
003 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Katterbach	Kempener Straße 187	3	1
003 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Katterbach	Kempener Straße 187	3	1
003 - 3	Condordiaschule Schildgen	Concordiaweg 20	3	1
004 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Paffrath	Flachsberg 17	4	2
004 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Paffrath	Flachsberg 17	4	2
004 - 3	Integrierte Gesamtschule Paffrath	Borngasse 86	4	2
005 - 1	Integrierte Gesamtschule Paffrath	Borngasse 86	5	2
005 - 2	Integrierte Gesamtschule Paffrath	Borngasse 86	5	2
005 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Paffrath	Flachsberg 17	5	2
006 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Hand	Sankt-Konrad-Straße 5	6	2
006 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Hand	Sankt-Konrad-Straße 5	6	2
006 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Hand	Sankt-Konrad-Straße 5	6	2
007 - 1	Katholische Grundschule Hand	Sankt-Konrad-Straße 1	7	3
007 - 2	Katholische Grundschule Hand	Sankt-Konrad-Straße 1	7	3
007 - 3	Katholische Grundschule Hand	Sankt-Konrad-Straße 1	7	3
008 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Hebborn	Odenthaler Straße 197	8	3
008 - 2	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	Reuterstraße 51	8	3
008 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Hebborn	Odenthaler Straße 197	8	3
009 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Hebborn	Odenthaler Straße 197	9	4
009 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Hebborn	Odenthaler Straße 197	9	4
009 - 3	Gemeinschaftsgrundschule An der Strunde	Am Broich 8	9	4
010 - 1	Gemeinschaftsgrundschule An der Strunde	Am Broich 8	10	4
010 - 2	Kath. Grundschule Sand	Schulstraße 87	10	4
010 - 3	Kath. Grundschule Sand	Schulstraße 87	10	4
011 - 1	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	Reuterstraße 51	11	3
011 - 2	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	Reuterstraße 51	11	3
011 - 3	Gemeinschaftsgrundschule An der Strunde	Am Broich 8	11	3
012 - 1	Berufskolleg Bergisch Gladbach	Bensberger Straße 140	12	5
012 - 2	Berufskolleg Bergisch Gladbach	Bensberger Straße 140	12	5
012 - 3	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	Am Rübezahlwald 5	12	5
013 - 1	Nelson-Mandela-Gesamtschule	Ahornweg 70	13	5
013 - 2	Nelson-Mandela-Gesamtschule	Ahornweg 70	13	5

Nr.	Bezeichnung	Straße	Stimmzettel	
			Ratswahl	Kreistagswahl
013 - 3	Berufskolleg Bergisch Gladbach	Bensberger Straße 140	13	5
014 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Gronau	Mülheimer Straße 254	14	5
014 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Gronau	Mülheimer Straße 254	14	5
014 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Gronau	Mülheimer Straße 254	14	5
015 - 1	Verbundschule Mitte	Ginsterweg 9	15	6
015 - 2	Verbundschule Mitte	Ginsterweg 9	15	6
015 - 3	Verbundschule Mitte	Ginsterweg 9	15	6
016 - 1	Grundschule In der Auen	Schwerfelstraße 8	16	7
016 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Refrath	Wittenbergstraße 3	16	7
016 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Refrath	Wittenbergstraße 3	16	7
017 - 1	Kath. Grundschule In der Auen	Schwerfelstraße 8	17	7
017 - 2	Kath. Grundschule In der Auen	Schwerfelstraße 8	17	7
017 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Refrath	Wittenbergstraße 3	17	7
018 - 1	Verbundschule Mitte	Ginsterweg 9	18	6
018 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen	Burgstraße 2	18	6
018 - 3	Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen	Burgstraße 2	18	6
019 - 1	Kath. Grundschule Frankenforst	Taubenstraße 11-13	19	8
019 - 2	Kath. Grundschule Frankenforst	Taubenstraße 11-13	19	8
019 - 3	Kath. Grundschule Frankenforst	Taubenstraße 11-13	19	8
020 - 1	Johannes-Gutenberg-Realschule	Kaule 21	20	8
020 - 2	Johannes-Gutenberg-Realschule	Kaule 21	20	8
020 - 3	Johannes-Gutenberg-Realschule	Kaule 21	20	8
021 - 1	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	Am Rübezahlwald 5	21	9
021 - 2	Schulzentrum Saaler Mühle	Saaler Mühle 8	21	9
021 - 3	Schulzentrum Saaler Mühle	Saaler Mühle 8	21	9
022 - 1	Rathaus Bensberg	Wilhelm-Wagener-Platz 1	22	9
022 - 2	Rathaus Bensberg	Wilhelm-Wagener-Platz 1	22	9
023 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Moitzfeld	Diakonissenweg 44	23	10
023 - 2	Gemeinschaftsgrundschule Moitzfeld	Diakonissenweg 44	23	10
024 - 1	Johannes-Gutenberg-Realschule	Kaule 21	24	9
024 - 2	Johannes-Gutenberg-Realschule	Kaule 21	24	9
025 - 1	Gemeinschaftsgrundschule Moitzfeld	Diakonissenweg 44	25	10
025 - 2	Schützenheim Bärbroich	Ottoherscheid 25	25	10
025 - 3	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14	25	10
026 - 1	Pfarrheim St. Johannes der Täufer	Herrenstrunden 32	26	10
026 - 2	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14	26	10
026 - 3	Schulzentrum Herkenrath	Ball 14	26	10

Der Wahlvorstand und seine Aufgaben

Als Wahlvorstand sind Sie als Wahlorgan für Ihren Wahlbezirk und Ihren Wahlraum zuständig.

Wahlvorstand als Team

Der Wahlvorstand besteht in der Regel aus 8 Personen. Das erlaubt einen Schichtbetrieb und beschleunigt die Auszählung.

- Sie richten gemeinsam den Wahlraum ein und schildern diesen aus.
- Sie sorgen gemeinsam für einen reibungslosen Ablauf der Wahl.
- Sie geben die Wahlbeteiligung um 12:00 Uhr und um 16:00 Uhr an das Wahlbüro durch.
- Sie entscheiden über die Gültigkeit von Stimmen bei der Auszählung.
- Sie stellen gemeinsam das Wahlergebnis fest.

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher

- Sie holen am Samstag vor der Wahl zwischen 13:00 und 15:00 Uhr den Wahlkoffer ab und bringen diesen mit allen Wahlunterlagen am Sonntag mit in den Wahlraum.
- Sie kontrollieren die Vollständigkeit der Unterlagen am besten bereits direkt nach der Kofferübergabe (Stimmzettel, Wählerverzeichnis). Achten Sie insbesondere darauf, dass Sie Stimmzettel für Ihren Wahlbezirk vorfinden.
- Sie überprüfen die Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstandes.
- Sie teilen das Team in Schichten ein (8:00 – 13:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr).
- Sie bestimmen einen Schriftführer sowie dessen Stellvertretung.
- Sie verpflichten die Wahlvorstandsmitglieder zur Neutralität und zur Wahrung des Wahlgeheimnisses.
- Sie versiegeln die Wahlurne und wachen während des Tages über diese.
- Sie eröffnen und schließen die Wahlhandlung.
- Bemühen Sie sich bitte um eine einvernehmliche Pausenregelung. Anwesenheitspflicht besteht immer von drei Mitgliedern.
- Sie schlichten Streitigkeiten innerhalb des Wahlvorstandes.
- Sie haben bei Pattsituationen die entscheidende Stimme.
- Sie sorgen während des Auszählens für einen reibungslosen Ablauf.
- Sie verkünden das Wahlergebnis in Ihrem Wahlraum und geben die Schnellmeldung durch.
- Sie achten darauf, dass die Niederschrift von allen unterschrieben ist.
- Sie bringen den Wahlkoffer mit den Wahlunterlagen abends nach der Wahl zurück an den Ort, wo Sie ihn auch in Empfang genommen haben.

Schriftführerin oder Schriftführer

- Sie führen das Wählerverzeichnis.
- Sie füllen die Niederschrift aus, wenn nicht der Wahlvorsteher etwas anderes bestimmt.

Wahlkoffer

Der Wahlvorsteher holt am Samstag vor der Wahl den Wahlkoffer in der Zeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr unter folgender Adresse ab:

ehemaliges Restaurant Belmondo, Am Stadion 32, 51465 Bergisch Gladbach

Kontrollieren Sie die Vollständigkeit des Wahlkoffers, insbesondere:

- Blaue Mappe mit dem darin befindlichen Wählerverzeichnis, der Niederschrift, der Schnellmeldung, der Wahlbekanntmachung und den Siegelbändchen
- Stimmzettel (ggf. repräsentative Stimmzettel)
- „Kleines Wahlbüro“ mit Stiften und Arbeitsmaterial
- Umschläge für das Verpacken der Wahlunterlagen.

Sie können auch eine andere Person mit der Abholung beauftragen, sofern diese eine Vollmacht von Ihnen erhält. Die Vollständigkeit des Koffers ist dann von der beauftragten Person zu kontrollieren. Bitte teilen Sie uns vorab mit, ob und wem Sie eine solche Vollmacht erteilt haben. Der Wahlkoffer muss nach Beendigung der Auszählung am selben Tag zurückgebracht werden. Hier werden die Unterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Die Niederschrift muss von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben sein.

Offizielle Dokumente bei der Urnenwahl **Stimmzettel**

Die Form des Stimmzettels ist verbindlich vorgeschrieben. Die Farben wurden wie folgt gewählt:

-  **Landrat** rosa
-  **Kreistag** weiß
-  **Bürgermeister** blau
-  **Rat** grün
-  **Integrationsratswahl** gelb

(In dieser Reihenfolge wird auch ausgezählt.) Die Lochung und die abgeschnittene rechte obere Ecke dienen ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen!

Jeder Wähler hat je Stimmzettel nur eine Stimme. Der Stimmzettel enthält je Wahlbezirk den Namen des Bewerbers in diesem Bezirk und dessen Beruf. Neben dem Namen ist die Partei oder Wählergruppe und die ersten drei Personen der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe angegeben. Die Stimmzettel für die Kreistags- und die Ratswahl unterscheiden sich in jedem Wahlbezirk. In ihrem Stimmbezirk müssen die Stimmzettel jedoch gleich sein. Die Stimmzettel für den Landrat und den Bürgermeister sind im ganzen Wahlgebiet gleich.

Bitte hängen Sie jeweils einen Musterstimmzettel im Eingangsbereich Ihres Wahlraums aus.

Wenn Ihr Bezirk als **repräsentativer Wahlbezirk** ausgewählt wurde, sind die Stimmzettel am oberen Rand mit einem Kennbuchstaben versehen, der eine nachträgliche Auswertung des Wahlergebnisses nach Altersgruppen und Geschlecht ermöglicht. Hierüber ist der Wahlvorsteher unterrichtet. Das Wahlgeheimnis wird dadurch nicht verletzt, da sich keinerlei Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler herleiten lassen.

Blinde oder sehbehinderte Menschen können mit einer **Schablone** selbstständig und ohne Hilfe anderer Personen wählen. Die Blinden- und Sehbehindertenverbände in NRW geben sogenannte Wahlhilfpakete (Stimmzettelschablonen und Begleitmaterial) kostenlos an die betroffenen Wahlberechtigten aus. Auf Wunsch blinder oder sehbehinderter Personen darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in eine mitgebrachte Stimmzettelschablone legen. Eine Stimmzettelschablone liegt Ihren Unterlagen für den Wahlraum nicht bei. Diese erhält man bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden.

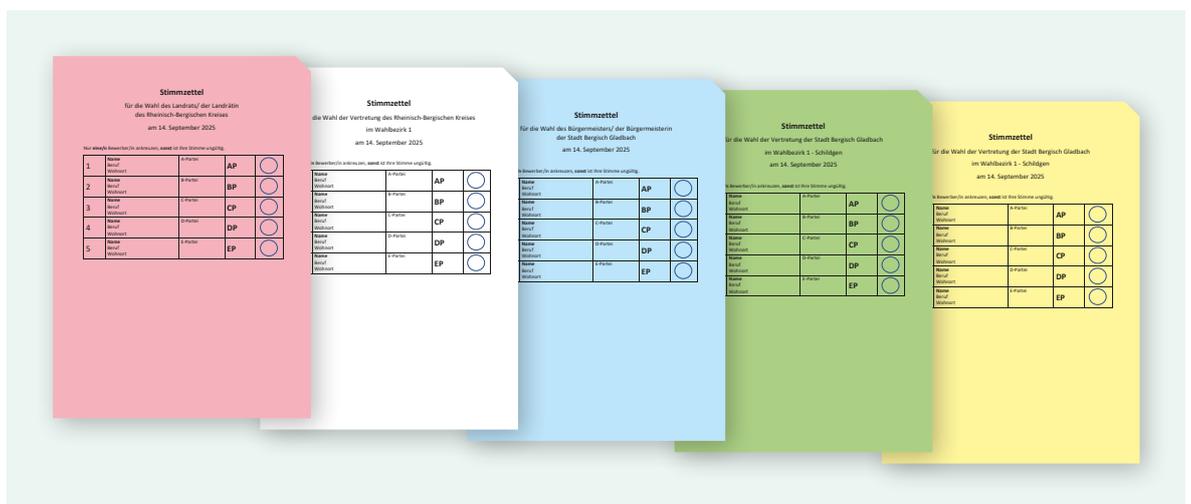


Abbildung 1: Beispiele für Stimmzettel

Wählerverzeichnis

Der Wahlvorstand darf Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, nicht zur Wahl zulassen.

Bei der Wahl am 14.09.2025 erhalten Sie zwei Wählerverzeichnisse:

1. ein Wählerverzeichnis für die vier Kommunalwahlen
2. ein Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl

Es handelt sich jeweils um ein Verzeichnis aller wahlberechtigten Personen in Ihrem Wahlbezirk. Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Wahlberechtigt sind Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr, die seit mindestens drei Monaten in Bergisch Gladbach oder im Rheinisch-Bergischen Kreis wohnen oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder Unionsbürger sind, d.h. die Staatsangehörigkeit eines der 27 Mitgliedsstaaten besitzen. Das Wählerverzeichnis wurde am Freitag vor der Wahl abgeschlossen und beurkundet. Wer nicht im Wählerverzeichnis steht und dennoch wählen möchte, kann dies nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Wahlbüro tun, sonst nicht!

Es ist möglich, dass ein Wähler bis zu 5 Stimmen abgeben möchte. Sie dürfen aber nicht auf eine Wahl besonders hinweisen. Es steht dem Wähler frei, welchen Stimmzettel er wählt und was er wählen möchte. Hat sich der Wähler versehentlich verschrieben, ist ihm ein neuer Stimmzettel auszuhandigen. Der alte Stimmzettel wird vernichtet.

Beurkundet wurden:

A1 = Anzahl der Personen **ohne** Sperrvermerk „W“

(diese Personen dürfen bei Ihnen im Wahlraum wählen)

A2 = Anzahl der Personen **mit** Sperrvermerk „W“

(diese Personen haben Briefwahlunterlagen erhalten und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Wahlraum wählen; siehe „Sonderfälle“)

A1+A2 = Gesamtanzahl aller eingetragenen Personen

(die Summe der Werte A1 und A2 muss A ergeben)

Personen, die bereits einen Wahlschein erhalten haben (A2) und damit nicht mehr bei Ihnen wählen dürfen, sind durch ein „W“ für „Wahlschein“ gekennzeichnet und damit gesperrt. Neu aufgenommene Personen erscheinen nicht in der alphabetischen Reihenfolge im Wählerverzeichnis, sondern an dessen Ende mit fortlaufender Nummer. Bitte nehmen Sie keine Änderungen im Wählerverzeichnis vor. Mitteilungen können Sie dem Wahlbüro auf einem separaten Zettel zukommen lassen.

Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen							
001-1: Schildgen				1. Ausfertigung			
Nr.	Wahlberechtigte/r	geboren	LR	KT	BM	Rat	Bemerkung
1	Gramm, Anna Akazienweg 1	28.09.2001					
2	Bond, James Akazienweg 1	06.05.1961	W	W	W	W	Wahlschein [gedruckt am ...]
3	Pan, Peter Akazienweg 1	05.03.2000			W	W	Wahlschein [gedruckt am ...]
4	Elmann, Heinz Akazienweg 2	26.07.1970				✓	
5	Fraß, Phil Akazienweg 2	01.01.1965	W	W	W	W	Wahlschein [gedruckt am ...]
6	Thaler, Klaus Akazienweg 2	04.03.1940					

Abbildung 2: Muster Wählerverzeichnis

Es wird empfohlen, zu Beginn des Wahlgangs eines Wählers zu kontrollieren, für welche Wahl er wahlberechtigt ist. Es kann sein, dass ein neu hinzugezogener Bürger nur für die Kreiswahlen wahlberechtigt ist, für die Stadtwahlen jedoch nicht. Dies ist auch wichtig für eine evtl. Stichwahl.

Wahlbenachrichtigung

Bis spätestens zum 24.08.2025 haben alle Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung per Brief vom Wahlbüro erhalten. Sie informiert lediglich über den Wahltag und den Wahlraum sowie die Möglichkeit der Briefwahl. Wenn ein Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht bei sich trägt, darf er dennoch wählen, wenn er oder sie im Wählerverzeichnis steht und sich ausweisen kann. Es würde auch ausreichen, wenn der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

Wenn der Wahlvorstand Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers hat, entscheidet der Wahlvorstand mit Mehrheitsbeschluss über die Zulassung oder Zurückweisung. Wir empfehlen, vorher mit dem Wahlbüro unter (02202) 14 28 88 Rücksprache zu halten. Anhand der Wahlbenachrichtigung kann beim Betreten des Wahlraums festgestellt werden, ob der Wähler im richtigen Wahlbezirk ist. Die Wahlbenachrichtigung darf nicht einbehalten werden, da diese für eine evtl. Stichwahl noch einmal benötigt wird.

Der Wahlvorstand darf die Personalien des Wählers nicht laut im Wahlraum nennen, sodass es andere Personen mitbekommen.



Abbildung 3: Muster Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte zur Integrationsratswahl erhalten eine separate Wahlbenachrichtigung.

Niederschriften

Über die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses muss eine Niederschrift gefertigt werden. Einen Vordruck hierzu finden Sie in der blauen Mappe. Hier wird der Wahlablauf und das Zählgeschäft urkundlich belegt sowie das Ergebnis festgestellt. Die Niederschrift entsteht im Laufe des Wahltages und muss nach der Schnellmeldung lediglich ergänzt und unterschrieben werden. Für jede Wahlart muss eine Niederschrift angefertigt werden.

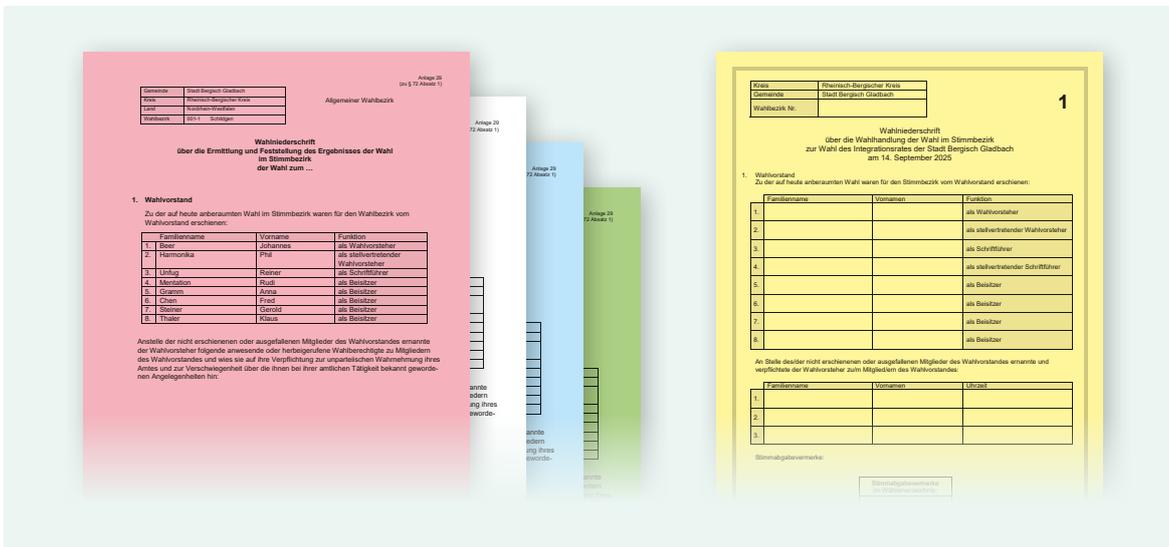


Abbildung 4: Auszüge aus den Niederschriften

Integrationsrat

Da in jedem Stimmbezirk auch der **Integrationsrat** gewählt wird, muss auch hierfür eine **gelbe Niederschrift** ausgefüllt und unterschrieben werden.

Die Niederschrift für den Integrationsrat umfasst nur den Ablauf am Wahltag bis 18:00 Uhr ohne das Zählgeschäft. Bitte bringen Sie die Papp-Urne für die Integrationsratswahl nach 18:00 Uhr zusammen mit der gelben Niederschrift Teil 1 zum Eingang der Schule und warten dort auf auf die Abholung. Die weiße Papp-Wahlurne bleibt versiegelt. Das restliche Team kann schon mit der Auszählung beginnen. Es ist ausreichend, dass eine Person für alle Stimmbezirke in der Schule am Eingang auf die Abholung wartet.

Schnellmeldungen

Nach Feststellung des Wahlergebnisses muss dem Wahlbüro eine Schnellmeldung übermittelt werden. Diese muss schnellstmöglich per Telefon oder Handy an die Telefonnummer (02202) 14 28 88 erfolgen. Bitte schließen Sie jede Wahl nach Feststellung des Ergebnisses ab (Niederschrift und Schnellmeldung) bevor Sie sich der nächsten Wahl zuwenden.

Die Niederschriften und die Schnellmeldungen haben die Farbe der Stimmzettel der jeweiligen Wahl.



Abbildung 5: Schnellmeldungen

Der Wahlvorstand darf grundsätzlich keine Wahlbriefe entgegennehmen.

Der hellrote Wahlbrief (nicht im Koffer – nur zur Information)

Hat sich eine Person für die Briefwahl entschieden, sendet sie mit ihrem Wahlbrief ihre Wahlunterlagen an das Wahlbüro auf dem Postweg zurück. Die Person, die Briefwahl beantragt hat, ist im Wählerverzeichnis durch ein „W“ für die jeweilige Wahl gekennzeichnet und darf vor Ort nicht mehr wählen. Für die Auszählung dieser Stimmen sind Briefwahlräume im Briefwahlzentrum der IGP in Bergisch Gladbach eingerichtet. Die Briefwahlumschläge haben die Farbe hellrot.

Der Wähler ist auf die städtischen Briefkästen zu verweisen, die am Wahltag noch einmal **um 16:00 Uhr** geleert werden.

Wahlbriefe können hier eingeworfen werden:

- Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach
- Rathaus Stadtmitte, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach
- Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach
- Wahlbüro Gustav-Lübbe-Haus, Scheidtbachstraße 23, 51469 Bergisch Gladbach

Es ist nicht möglich, hellrote Wahlbriefe aus den Stimmbezirken am Wahltag per Boten abholen zu lassen. Die bei Ihnen hinterlassenen Wahlbriefe wären verlorene Stimmen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Briefwähler zum „Direktwähler“ gemacht werden soll. Näheres unter „Sonderfälle“.

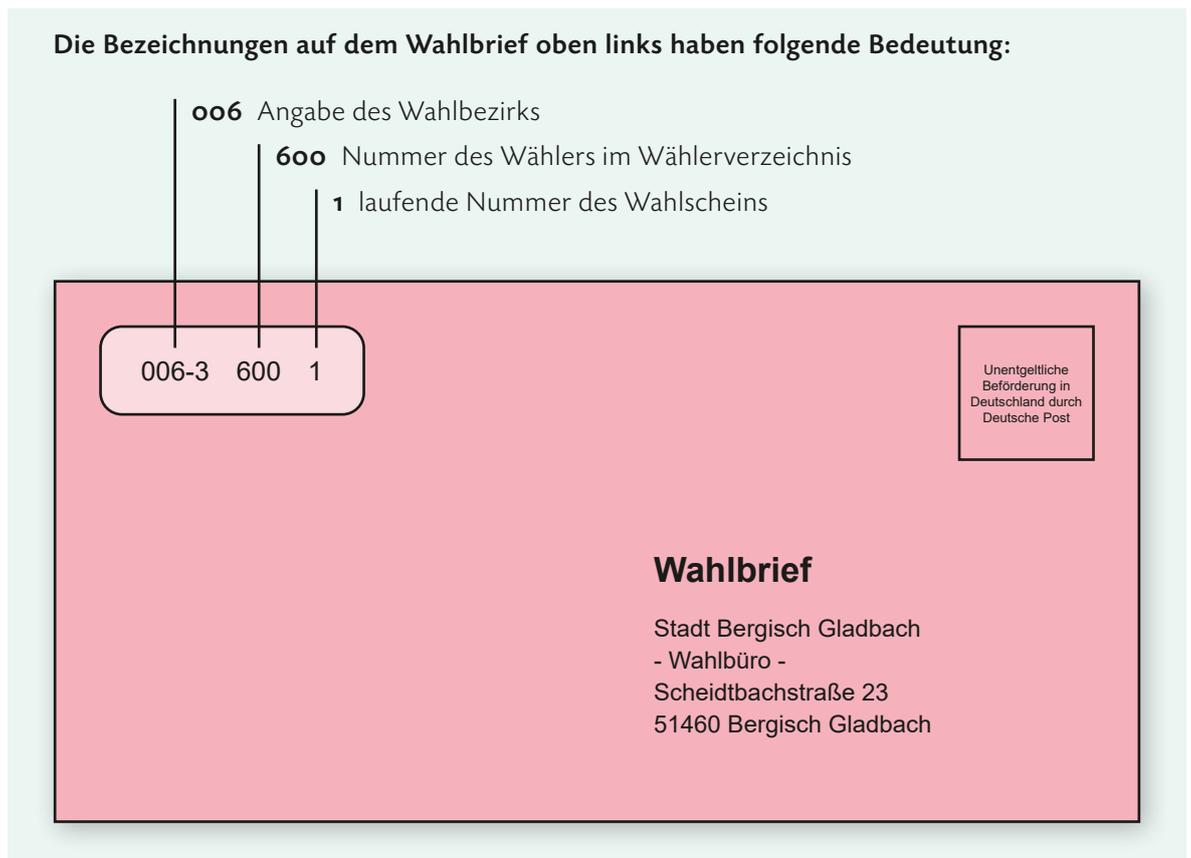


Abbildung 6: Muster hellroter Wahlbrief

Wahlschein (nicht im Koffer – nur zur Information)

Er ist neben dem Wählerverzeichnis zugleich oder alternativ die förmliche Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechts. Ein Wahlschein ist nur in seinem Wahlbezirk gültig. Es ist also auch möglich, dass eine Person mit einem Wahlschein aus einem anderen Stimmbezirk desselben Wahlbezirks wählt.

Der Inhaber eines Wahlscheins kann entweder per Briefwahl (ausschließlich auf dem Postweg bis 16:00 Uhr) seine Stimme abgeben oder in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbezirks wählen. Wenn ein Wähler einen Wahlschein beantragt hat, wird er im Wählerverzeichnis gesperrt („W“). Diese Person darf nur dann zur Urnen-Wahl zugelassen werden, wenn sie Ihnen den Wahlschein übergibt. Denn nur so ist sichergestellt, dass die Person nicht doppelt wählt. Wer mit Wahlschein im Wahlbezirk wählen möchte, muss sich ausweisen. Der Wahlschein ist in diesem Fall einzubehalten und am Ende des Tages zu verpacken.

Die Wahlen sind getrennt zu betrachten. In der Regel ist ein Wähler für alle vier Wahlen gesperrt. In Ausnahmefällen ist aber ein Wahlschein nur für einzelne Wahlen beantragt und ausgestellt worden. Für die nicht gesperrten Wahlen könnte er bei Ihnen wählen.

Der Wahlschein ist ein
urkundlicher Nachweis
über das Wahlrecht eines
Wahlberechtigten.

Gültig für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises des Kreistags des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach des Rats der Stadt Bergisch Gladbach	
Wahlschein Nr. 1 für die Kommunalwahlen am 14. September 2025	
Thimm Thaler Paffrath Legendenstraße 1 51469 Bergisch Gladbach	Wahlbezirk 001-1 Wählerverzeichnis Nr. 50 Stimmbezirk ¹⁾
geboren am 01.06.1971	wohnt in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ²⁾
kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins in dem oben genannten Wahlbezirk 1. unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder 2. durch Briefwahl an der Wahl des Landrats/der Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Kreistags des Rheinisch-Bergischen Kreises des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach des Rats der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen.	
Bergisch Gladbach, 01.09.2025	 Der Bürgermeister im Auftrag Frank Bodengesser
Für Briefwähler/innen	
Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt ³⁾ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.	
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl	
Ich versichere gegenüber dem/der Bürgermeister/in an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ⁴⁾ – gekennzeichnet habe.	
_____, den _____	
(Unterschrift: Vor- und Familienname)	
<small>1) Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG anzugeben. 2) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt. 3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen. 4) Nicht zureichendes stechen.</small>	

Abbildung 7: Muster Wahlschein

Der Wahlmorgen von 7:30 bis 8:00 Uhr

Vollzähligkeit des Wahlvorstandes und Beschlussfähigkeit

Stellen Sie gemeinsam fest, ob alle Mitglieder des Wahlvorstandes pünktlich um 07:30 Uhr im/am Wahlraum eingetroffen sind. Wenn der Wahlvorsteher um 7:40 Uhr noch nicht anwesend oder Ihr Team nicht vollständig ist, rufen Sie bitte sofort das Wahlbüro an!

Ihre Ansprechpartner zu Fragen der Wahlhelfereinberufung erreichen Sie unter der Nummer (02202) 14 24 14. Sollte die Schule oder Einrichtung verschlossen sein, rufen Sie bitte ebenfalls sofort das Wahlbüro an!

Während der Wahlhandlung (in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr) muss der Wahlvorstand mit **mindestens drei Mitgliedern** besetzt sein, darunter der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung sowie ein Beisitzer. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder sein Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer, anwesend sind.

Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers oder der Vertretung den Ausschlag.

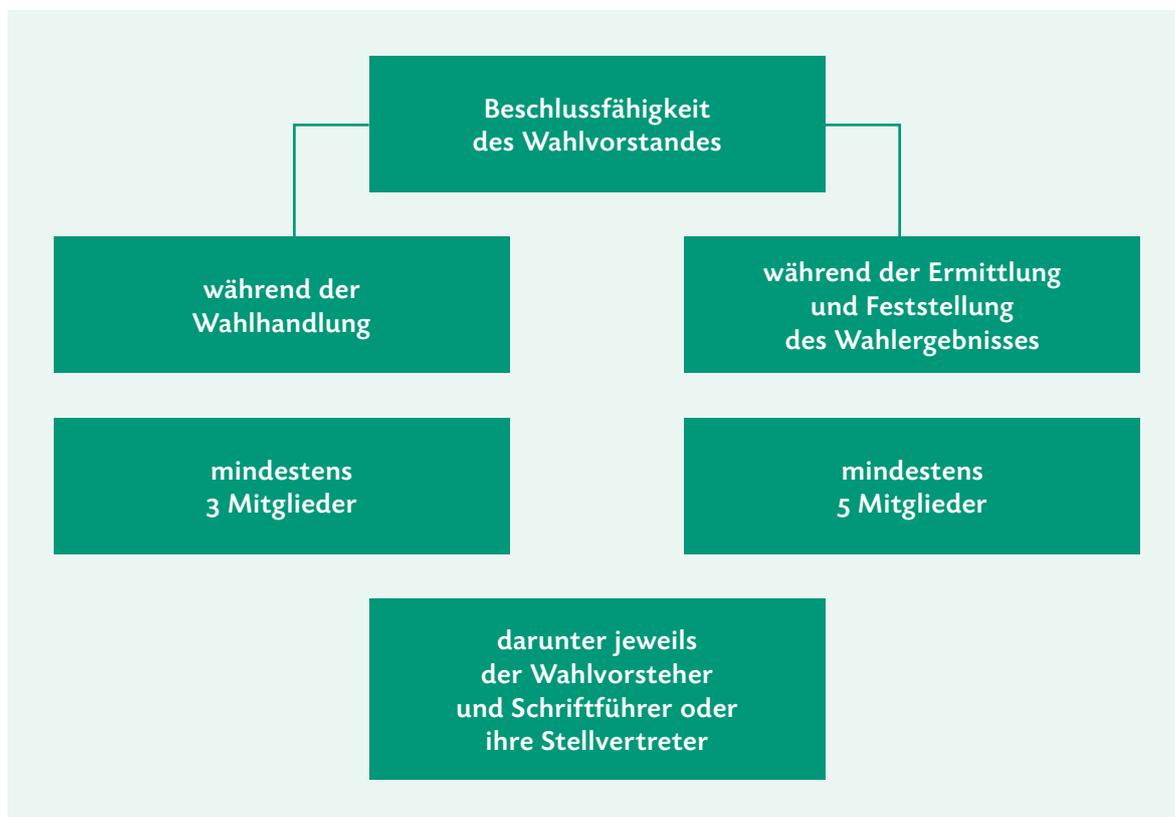


Abbildung 8: Darstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

Vollzähligkeit der Materialien

Der Hausmeister hat für Sie das Wahlbüro bereits hergerichtet. Sie finden hier:

- 2 Sichtblenden (Kabinen) je Wahlraum und
- eine große leere Wahlurne
- einen Aufsteller mit der richtigen Bezeichnung des Wahlbezirks
- eine weiße Pappurne für den Integrationsrat

Sollte von diesen Materialien etwas fehlen oder sollten Räume nicht aufgeschlossen sein, versuchen Sie zunächst selbstständig den Hausmeister anzusprechen. Dieser ist bis 8:30 Uhr persönlich für Sie erreichbar. Ansonsten wenden Sie sich an das Wahlbüro unter 02202 - 14 2888.

Des Weiteren finden Sie in Ihrem Wahlkoffer:

- Die blaue Mappe mit 2 Wählerverzeichnissen
- Material zum Ausschildern und Beschriften des Wahlraums
- ausreichend Stimmzettel für 5 Wahlen
- Umschläge zum Verpacken der ausgezählten Stimmzettel
- Schreibmaterial
- Taschenrechner und Siegelbändchen

Einrichten des Wahlraums

Die Wahlräume sind sowohl in städtischen Gebäuden (z. B. Schulen) als auch in privaten Gebäuden untergebracht, um den Wahlberechtigten einen kurzen Weg zum Wahlraum zu garantieren. Der Wahlvorstand sollte sich mit einem kritischen Blick davon überzeugen, dass der Wahlraum auch für nicht ortskundige Wählerinnen und Wähler gut zu finden ist. Zur Nachbesserung finden Sie in der blauen Mappe einige zusätzliche Schilder.

Sollte der Wahlraum nicht eingerichtet sein, sprechen Sie bitte zunächst den Hausmeister an.

Stellen Sie sicher, dass die Wahl pünktlich um 8:00 Uhr beginnen kann.

Raumaufteilung, Laufwege und Kabinen

In Schulen ist in der Regel ein Klassenraum als Wahlraum vorgesehen. Die Sichtblenden können auf Tischen platziert werden, sodass eine Wahlkabine entsteht. Hinter der Kabine sollte ein Stuhl stehen. Achten Sie hierbei darauf, dass die Kabine nicht einsehbar ist oder mit der offenen Seite zu einem Fenster oder Spiegel steht.

Überzeugen Sie sich davon, dass die Wahlurne leer ist und versiegeln Sie diese mit den Siegelbändern aus dem Koffer.

Leider kann das Wahlbüro nicht sicherstellen, dass es in allen Wahlräumen oder Einrichtungen eine Verpflegungsmöglichkeit gibt. Hierfür ist in erster Linie das Erfrischungsgeld gedacht.

Sofern ein Hausmeister bereitsteht, ist dieser für Sie von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr persönlich erreichbar. Ihnen steht eine Senseo-Maschine zur Verfügung, mit der Sie eigenständig Kaffee zubereiten können.

Die Urne darf den gesamten Tag über nicht geöffnet werden und bleibt verschlossen!

Richten Sie einen Rundweg bzw. eine Einbahnstraße für die Wählerinnen und Wähler ein und berücksichtigen dabei folgenden Ablauf:

- 1) Beim Betreten des Wahlraums wird anhand der Wahlbenachrichtigung kontrolliert, ob der Wähler im richtigen Wahlraum ist. Ggf. können Sie das Straßenverzeichnis aus der blauen Mappe zu Rate ziehen, in dem alle Wahlbezirke und Wahlräume aufgeführt sind.
- 2) Anschließend nimmt sich der Wähler selbstständig einen Stimmzettel. Bitte legen Sie hierzu die fünf Stimmzettel griffbereit aus. Der Wahlvorstand darf auf **keine** Wahl besonders hinweisen!
- 3) Nachdem der Wähler sein Kreuz in der Wahlkabine gemacht hat, tritt dieser an den Tisch des Schriftführers und des Wahlvorstehers.
- 4) Der Schriftführer kontrolliert, ob die Person im Wählerverzeichnis steht und nicht durch einen Wahlscheinvermerk gesperrt ist. Sollte die Person keine Wahlbenachrichtigung vorlegen, muss diese sich mit einem amtlichen Dokument ausweisen. Es ist auch ausreichend, wenn die Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.
- 5) Nachdem der Stimmabgabevermerk gesetzt wurde, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei und der Wähler kann seinen gefalteten Stimmzettel in die Urne werfen.

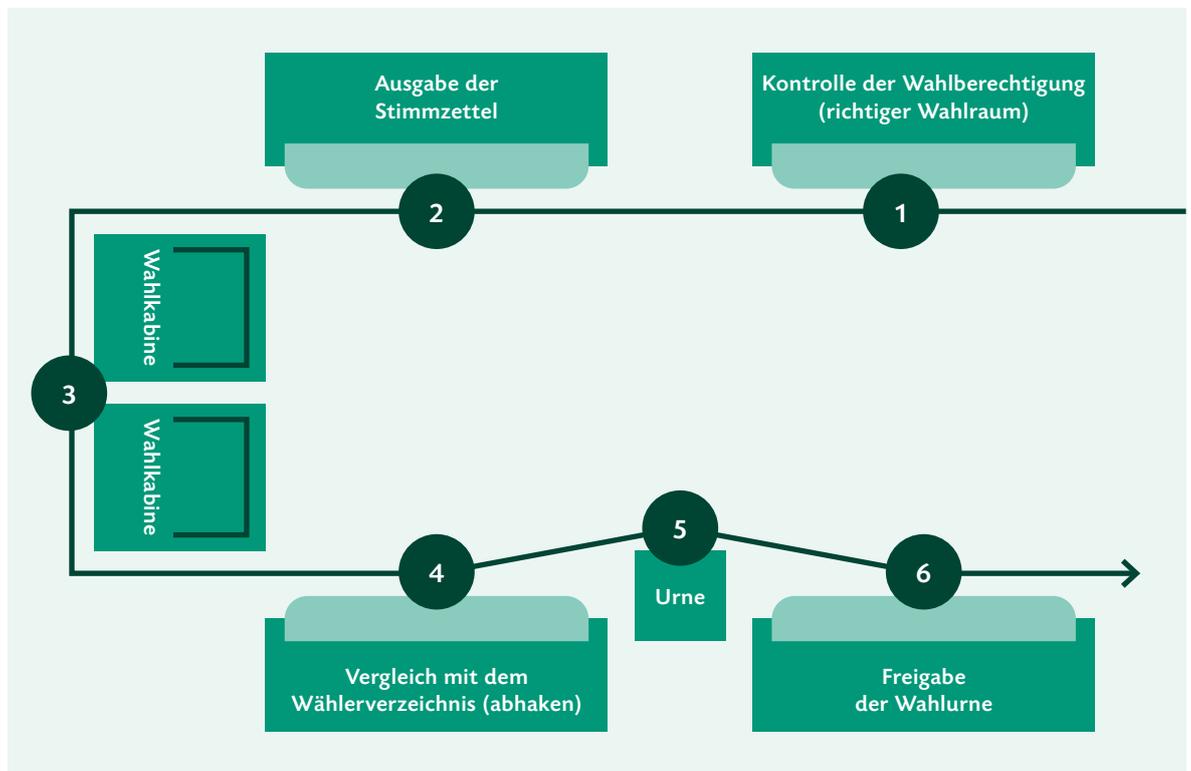


Abbildung 9: Beispielhafte Einrichtung eines Wahlraumes

Wichtige Hinweise für den Ablauf:

- Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.
- In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Hierzu liegt ein Hinweisblatt in der blauen Mappe, das auf die Wahlkabinen geklebt werden kann.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen Angaben zur Person des Wählers nicht so laut nennen, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Wahlbekanntmachung

Bitte hängen Sie die Wahlbekanntmachung am Eingang Ihres Wahlraums aus, damit sich die Wähler beim Betreten des Wahlraums informieren können.

Musterstimmzettel

Bitte hängen Sie jeweils einen Musterstimmzettel im Eingangsbereich Ihres Wahlraums aus.

Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

„Ich verpflichte Sie zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen.“

Mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Unparteilichkeit sollte der ausdrückliche Hinweis verbunden werden, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen.

Warten auf die Wähler

Wenn alles hergerichtet ist, steht dem Beginn der Wahl um 8:00 Uhr nichts mehr entgegen.

Bitte kontrollieren Sie nun noch einmal die Daten Ihres Wahlvorstandsteams, insbesondere Handy-Nummern und E-Mail-Adressen.

Falls eine Handynummer nicht mehr aktuell ist, rufen Sie bitte im Wahlbüro an und geben die korrekte Nummer durch. Ansonsten reicht eine Korrektur auf der Anwesenheitsliste.

Falls es im Laufe des Tages zu Klärungsbedarf kommen sollte, wäre eine Erreichbarkeit untereinander hilfreich.

Checkliste zum Beginn des Wahlgeschäftes

Kontrolle der Anwesenheit

- 07:30 Uhr: Eintreffen der Wahlvorstandsmitglieder im Wahlraum.
- Der Wahlvorsteher hat den blauen Wahlkoffer mit den Wahlunterlagen mitgebracht.
- Der Wahlvorsteher verpflichtet sein Team.

Kontrolle der Gegebenheiten

- Ist unmittelbar vor, am oder im Wahlgebäude alles frei von Wahlwerbung?
- Ist am/im Eingang des Wahlgebäudes die Wahlbekanntmachung und ein Musterstimmzettel aufgehängt?
- Ist der Weg zum Wahlraum mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen deutlich gekennzeichnet?
- Sind die Wahlkabinen (2 pro Wahlraum) ordnungsgemäß, praktisch und sicher aufgestellt und vom Tisch des Wahlvorstehers zu sehen?
- Sind die Wahlkabinen gegen Einsicht von außen geschützt?
- Ist ein Handy eingeschaltet und der Wahlvorstand erreichbar?

Kontrolle der Materialien

- Sind alle Materialien in der blauen Mappe (2 Wählerverzeichnisse, 5 Niederschriften, 4 Schnellmeldungen (ohne Integrationsrat), Siegelband für die Wahlurne und Gesetze) vollständig?
- Muss das Wählerverzeichnis ggf. korrigiert werden?
- Ist auf den Stimmzetteln das richtige Land (Nordrhein-Westfalen) angegeben?
- Sind die richtigen Stimmzettel vorhanden?
- Ist eine leere Urne vor Ort?
- Wurde die Urne versiegelt?
- Ist die Öffentlichkeit der Wahl sichergestellt?

8:00 Uhr: Beginn der Wahlhandlung

Wichtig:

Die Stimmzettel für Kreistag und Stadtrat unterscheiden sich je nach Stadtteil.

Bitte kontrollieren Sie, ob Sie die richtigen Stimmzettel haben. Hierzu vergleichen Sie bitte folgende Tabelle und rufen uns unmittelbar nach 8:00 Uhr an und geben uns eine Rückmeldung.

Telefon: (02202) 1428 88

Stimmzettel für den Stadtrat (grün)



- 007-1 ▶ Kommunalwahlbezirk 7 (Hand-Ost)
- 010-2 ▶ Kommunalwahlbezirk 10 (Sand)

Stimmzettel für den Kreistag (weiß)

- Kommunalwahlbezirke 1, 2, 3 ▶ Kreis-Wahlbezirk 1
- Kommunalwahlbezirke 4, 5, 6 ▶ Kreis-Wahlbezirk 2
- Kommunalwahlbezirke 7, 8, 11 ▶ Kreis-Wahlbezirk 3
- Kommunalwahlbezirke 9, 10 ▶ Kreis-Wahlbezirk 4
- Kommunalwahlbezirke 12, 13, 14 ▶ Kreis-Wahlbezirk 5
- Kommunalwahlbezirke 15, 18 ▶ Kreis-Wahlbezirk 6
- Kommunalwahlbezirke 16, 17 ▶ Kreis-Wahlbezirk 7
- Kommunalwahlbezirke 19, 20 ▶ Kreis-Wahlbezirk 8
- Kommunalwahlbezirke 21, 22, 24 ▶ Kreis-Wahlbezirk 9
- Kommunalwahlbezirke 23, 25, 26 ▶ Kreis-Wahlbezirk 10

Die Stimmzettel für das Amt des Landrats, des Bürgermeisters und den Integrationsrat sind alle gleich.

Der Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Allgemeine Regeln im Wahlraum

Versorgung und Betreuung des Wahlvorstandes

Ihnen steht eine Senseo-Kaffeemaschine zur Verfügung. Kaffee-Pads finden Sie in Ihrem Wahlkoffer. Das Aufstellen eines Spendentellers ist untersagt. Für rechtliche Fragen steht Ihnen das Wahlbüro ganztags unter (02202) 14 28 88 zur Verfügung.

Neutralität, Wahlgeheimnis und Datenschutz

Neutralität: Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dazu zählt auch, ob jemand schon gewählt hat. Den Mitgliedern des Wahlvorstandes als Wahlorgan ist das offensichtliche Tragen von Parteiabzeichen oder die Benutzung von gekennzeichneten Stiften untersagt. Sie müssen sich als Wahlorgan neutral verhalten. Den Wählerinnen und Wählern kann dies nicht versagt werden, allerdings sollten Sie darauf achten, dass Ihr Wahlraum nicht zu Werbezwecken missbraucht wird.

Die Stimmabgabe ist ein persönliches Recht und kann nur durch die Wahlberechtigten selbst ausgeübt werden. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, das heißt in der Wahlkabine und allein, so dass andere Personen keine Kenntnis von der Wahlentscheidung erhalten können.

Ausnahme: Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfe darf sich aber nur auf technische Hilfe beschränken. Unzulässig ist eine Einflussnahme, die den Willen des Wählers ersetzt oder verändert. Unzulässig ist die Hilfe ebenfalls bei einem Interessenkonflikt. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dies kann eine Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Datenschutz: Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Feststellung der Wahlberechtigung keine Angaben zur Person so äußern, dass sie von anderen Anwesenden wahrnehmbar sind. Einbehaltene Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen sind gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt aufzubewahren. In der Praxis darf beispielsweise der Name der Wahlberechtigten nicht laut vorgelesen werden.

Den Wahlvorstandsmitgliedern ist es ausdrücklich verboten, während ihrer Tätigkeit ihr Gesicht zu verhüllen.

Das Wahlgeheimnis gehört zu den Grundvoraussetzungen einer demokratischen Wahl.

Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung

Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen dürfen sich im Wahlraum aufhalten. Sie haben jedoch weder die Befugnis, in die Wahlhandlung einzugreifen, noch dürfen ihnen vom Wahlvorstand Name und Anschrift von Wahlberechtigten genannt werden.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in unmittelbarer Nähe des Wahlgebäudes jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Sollten Sie Werbeplakate für die Wahl unmittelbar vor dem Wahlgebäude bemerken, so hängen Sie diese bitte ab; bzw. wenden Sie sich an das Wahlbüro.

Öffentlichkeit der Wahl

Der Wahlvorstand berät und entscheidet immer öffentlich.

Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn (z.B. durch zu großen Andrang) eine Störung des Wahlablaufs eintreten würde. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt auch für Beauftragte von Parteien und für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Bildaufnahmen durch Presse oder Rundfunk sind nur dann zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes einverstanden sind und wenn dadurch die Arbeit des Wahlvorstandes nicht ernsthaft beeinträchtigt, schwerwiegend gestört oder unmöglich gemacht würde. Es ist stets eine Genehmigung erforderlich, diese kann aber widerrufen werden. Bitte kontaktieren Sie bei Presseanfragen das Wahlbüro unter (02202) 14 28 88.

Das Wählerverzeichnis darf im Wahlraum nicht durch Dritte eingesehen werden. Die Auskunft darüber, wer bisher gewählt oder nicht gewählt hat, ist untersagt. Nicht zulässig ist das Aufnehmen bzw. Fotografieren von Stimmzetteln in oder außerhalb der Wahlkabine. Wählerbefragungen durch Forschungsinstitute wurden mit dem Wahlbüro im Vorfeld abgesprochen. In diesem Fall wurde der Wahlvorsteher informiert. Eine Befragung ist nur nach dem Wahlgang und auf freiwilliger Basis ohne Druck möglich. Die befragenden Personen platzieren sich meistens vor dem Wahlraum. Eine Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit ist verboten!

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gehört zu den Kernfundamenten der Wahl.

Ablauf der Wahlhandlung

Schritt 1: Prüfung der Wahlberechtigung vor Stimmzettelausgabe

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, sollten Sie zunächst prüfen, ob dieser sich im richtigen Raum befindet. Falls dies nicht der Fall ist, verweisen Sie ihn bitte dorthin. Die Bezeichnung des richtigen Wahlraums steht auf der Wahlbenachrichtigung und sollte am Eingang Ihres Wahlraums ausgeschrieben sein.

Grundsätzlich gilt: Im Wahlbezirk darf wählen, wer ...

- im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen ist und noch keinen Stimmabgabevermerk hat (Regelfall) oder
- einen gültigen Wahlschein besitzt (siehe „Sonderfälle“).

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Auch bei Inanspruchnahme einer Hilfsperson muss der Wähler anwesend sein und seine Wahlentscheidung der Hilfsperson gegenüber äußern können.

Regelfall 1: Person mit Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte sollten zur Stimmabgabe die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung gilt bereits als Identitätsnachweis. Das Vorlegen eines Ausweises können Sie verlangen, wenn Sie berechtigte Zweifel an der Identität haben.

Die Wahlbenachrichtigungen werden nicht eingezogen, da sie für eine evtl. Stichwahl noch benötigt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Wahlbenachrichtigungen gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt sind.

Regelfall 2: Person mit Identitätsnachweis

Für die Teilnahme an der Wahl ist die Wahlbenachrichtigung nicht erforderlich. Legt eine Person keine Wahlbenachrichtigung vor, muss sich die Person ausweisen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein o.ä.), um die Angaben im Wählerverzeichnis zu bestätigen. Ist die Person ohne Sperrvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen, ist sie wahlberechtigt.

Regelfall 3: Person ist dem Wahlvorstand persönlich bekannt

Stehen Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis und sind dem Wahlvorstand persönlich bekannt, dürfen sie auch ohne Ausweisdokument wählen (sofern kein Sperrvermerk vorliegt).

Wird ein Wähler nicht zur Wahl zugelassen, muss dies in der Niederschrift vermerkt werden. Dies kann der Fall sein, wenn er bereits einen Sperrvermerk „W“ hat, nicht im Wählerverzeichnis steht oder die Mitwirkung verweigert.

Schritt 2: Ausgabe der Stimmzettel

Es wird empfohlen, die Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung vor Ausgabe des Stimmzettels zu klären. Bitte weisen Sie darauf hin, dass der Stimmzettel (nachdem er gekennzeichnet worden ist) nach innen gefaltet werden muss, damit Markierungen (Kreuze) für andere Personen nicht erkennbar sind.

In einigen vorher ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden Wahlbeteiligung und Wahlergebnis nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt. Dazu sind die Stimmzettel mit unterschiedlichen Kennbuchstaben für die jeweilige Alters- und Geschlechtsgruppe gekennzeichnet. Das Wahlgeheimnis wird dadurch nicht verletzt, da sich keinerlei Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler herleiten lassen. Falls Ihr Wahlbezirk ausgewählt wurde, erhalten Sie vorab detaillierte Informationen. Die Teilnahme an der repräsentativen Auswertung ist für die Wähler freiwillig. Wahlberechtigte können bis zu 4, ggf. 1 weitere Stimme für den Integrationsrat, abgeben.

Schritt 3: Kennzeichnung der Stimmzettel

Der Wahlberechtigte begibt sich nun allein in eine freie Wahlkabine, um den Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten. Seine Stimme darf der Wähler nur persönlich abgeben. Niemand darf sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen – auch nicht bei Vorlage einer Vollmacht. Sofern nicht eine der nachfolgenden Ausnahmen ersichtlich ist, darf niemand helfen. Auch die Aussage eines Paares, man habe keine Geheimnisse voreinander, hat im Wahlraum keine Bedeutung. Ebenso sollten Kinder nicht mit in die Wahlkabine gehen. Hier kann angeboten werden, einen Stimmzettel als „Muster“ zu markieren und mitzugeben, um den Wahlakt zuhause erklären zu können.

Hilfestellung beim Wählen

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmen eine andere Person, die ihnen bei der Stimmabgabe helfen soll. Diese darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson hat sich nach den Wünschen der wahlberechtigten Person zu richten. Sie ist zur Geheimhaltung der Wahlentscheidung verpflichtet.

Stimmzettelschablonen

Wahlberechtigte, die blind oder sehbehindert sind, können mit einer Schablone selbstständig und ohne Hilfe anderer Personen wählen. Die Blinden- und Sehbehindertenverbände in NRW geben sogenannte Wahlhilfepakete (Stimmzettelschablonen und Begleitmaterial) kostenlos an die betroffenen Wahlberechtigten aus. Auf Wunsch blinder oder sehbehinderter Personen darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in eine mitgebrachte Stimmzettelschablone legen.

Schritt 4: Abhaken und Einwurf in die Urne

Nach Kennzeichnung und Falten in der Wahlkabine tritt der Wahlberechtigte mit dem gefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstehers und des Schriftführers.

Nun erfolgt die verbindliche Prüfung, ob die Person berechtigt ist, ihre Stimmen abzugeben. Vorher darf die Wahlurne nicht freigegeben werden.

Sollte die Person zurückgewiesen werden, müssen Gründe hierfür vorliegen:

Der Schriftführer muss eine Person zurückweisen, wenn ...

- der Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet wurde,
- der Stimmzettel so gefaltet wurde, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
- der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung seiner Identität erforderliche Mitwirkung verweigert,
- der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- der Wähler keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet; es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen ist; es sei denn, der Wähler weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wurde oder
- der Wähler aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde.

Wenn ein Wähler nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, können Sie die Person an das Wahlbüro verweisen. Unter bestimmten Umständen ist dort die Ausstellung eines selbstständigen Wahlscheins bis 15:00 Uhr möglich. Hierüber entscheidet aber ausschließlich das Wahlbüro.

Wenn sich ein Wähler verschrieben hat, kann ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden. In diesem Fall ist der alte Stimmzettel vor aller Augen zu vernichten.

Liegen keine Zurückweisungsgründe vor, sucht der Schriftführer den Namen der Person im Wählerverzeichnis, überprüft (nochmals) die Wahlberechtigung und vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte mit einem Haken. Eine laute Namensnennung ist nicht gestattet. Dann gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (das vorher zur Abdeckung darauf gelegte Blatt Papier wird zur Seite gezogen). Der Wahlberechtigte wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Anschließend wird der Einwurfschlitz der Wahlurne wieder abgedeckt.

Sonderfälle

Sonderfall 1: Wählen mit Wahlschein

Es darf gewählt werden, wenn der Wahlschein vorgelegt wird.

Wer Briefwahl beantragt, erhält vom Wahlbüro die kompletten Unterlagen mit allen Umschlägen und allen Stimmzetteln. Wenn ein Wähler bei Ihnen mit Wahlschein wählen möchte, benötigt er nur den Wahlschein. Die übrigen Unterlagen werden vernichtet, auch wenn sie bereits ausgefüllt sind.

Wahlberechtigte, die die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, dann aber von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können mit dem ausgestellten Wahlschein zur Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum desselben Wahlbezirks (z.B. Sand) gehen.

Das bedeutet auch, dass die betreffenden Personen nicht in Ihrem Wählerverzeichnis aufgeführt sein müssen. Für das weitere Verfahren „Wählen mit Wahlschein“ ist das Wählerverzeichnis daher nicht von Bedeutung. Es erfolgt **keine Änderung** und kein Vermerk (auch nicht, wenn der Wahlberechtigte mit einem Sperrvermerk „W“ aufgeführt ist).

Der Sperrvermerk sagt aus, dass für diese Person bereits ein Wahlschein gedruckt wurde und nur noch mit diesem gewählt werden kann. Ansonsten könnte der Wähler sowohl per Briefwahl die Stimme abgeben, als auch im Wahlraum persönlich wählen.

Legen Wahlberechtigte einen Wahlschein vor, prüfen Sie die Identität anhand eines amtlichen Lichtbilddokumentes. Ist der Wahlschein gültig, darf der Wahlberechtigte in Ihrem Wahlbezirk wählen. Den unterschriebenen Wahlschein behalten Sie auf jeden Fall ein. Er gilt als Nachweis über die abgegebene Stimme. Andernfalls könnten die betreffenden Wahlberechtigten im nächsten Stimmbezirk erneut wählen.

Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ hat nur dann eine rechtliche Bedeutung, wenn der Wähler an der Briefwahl teilnehmen will. Möchte er hingegen in seinem Wahlbezirk wählen, ist die Unterschrift auf dem Wahlschein nicht nötig und daher unbeachtlich.

Wahlscheine werden von der Schriftführung gegen Einsichtnahme geschützt gesondert gesammelt. Nach Ende der Wahlhandlung (um 18:00 Uhr) wird deren Anzahl in der Niederschrift vermerkt und die Wahlscheine werden gesondert verpackt (siehe „Abschlussarbeiten“).

Sonderfall 2: Wählen ohne Wahlschein trotz Sperrvermerk „W“

Gesperrte Wähler dürfen nicht wählen.

Sofern Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ eingetragen sind, dürfen diese grundsätzlich nicht mehr wählen, auch wenn versichert wird, keine Unterlagen erhalten zu haben.

Nicht zugestellte Wahlscheine konnten bis Samstag vor der Wahl im Wahlbüro reklamiert werden.

Am Wahltag ist dies nicht mehr möglich.

Sonderfall 3: Person mit Wahlbrief(en) für eine dritte Person

Hellrote Wahlbriefe gehören in städtische Briefkästen und nicht in Ihren Wahlraum.

Möchte am Wahltag in Ihrem Wahlbezirk eine Person den/die Wahlbrief/e anderer Wahlberechtigter übergeben, so bitten Sie diese, eine offizielle Annahmestelle aufzusuchen.

Offizielle Annahmestellen für Wahlbriefe am Wahltag sind jeweils bis spätestens 16:00 Uhr:

- Rathaus Stadtmitte, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach
- Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach
- Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach
- Wahlbüro Zentrale, Gustav-Lübbe-Haus, Scheidtbachstraße 23, 51469 Bergisch Gladbach

Der Wahlvorstand ist weder berechtigt noch verpflichtet, Wahlbriefe anzunehmen.

Es ist unzulässig, Wahlbriefumschläge Dritter oder darin enthaltene Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne einzuwerfen!

Sonderfall 4: Person mit eigenem Wahlbrief

Anders verhält es sich, wenn Wahlberechtigte am Wahltag mit dem eigenen Wahlbrief in den Wahlraum kommen (und ihn nicht zu einer Annahmestelle bringen möchten). Kontrollieren Sie zunächst auf dem Wahlbrief, ob der Wahlbrief an das Wahlbüro in Bergisch Gladbach adressiert ist. In diesem Fall öffnet der Wahlberechtigte selbst den Wahlbrief, entnimmt den darin enthaltenen Wahlschein und händigt Ihnen nur diesen aus. Der unterschriebene Wahlschein verbleibt beim Wahlvorstand und wird zur Niederschrift genommen. Der Wähler erhält einen neuen Stimmzettel und darf wählen. Stimmzettel aus Wahlbriefen dürfen nicht verwendet werden, sondern sind, zusammen mit den restlichen Unterlagen aus dem Wahlbrief (mit Ausnahme des Wahlscheins), von dem Wahlberechtigten im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten.

Der Briefwähler wird zum Direktwähler.

Sonderfall 5: Person mit fehlerhaften Angaben

Ein fehlerhafter Eintrag im Wählerverzeichnis (alter Name vor der Heirat, falsche Schreibweise, ...) ändert nichts an der Wahlberechtigung. Von Ihnen ist keine Korrektur des Wählerverzeichnisses vorzunehmen. Bitte vermerken Sie die korrekten Daten auf einem separaten Blatt als Hinweis für das Wahlbüro.

Bitte keine Änderungen im Wählerverzeichnis vornehmen.

Sonderfall 6: Person nicht im Wählerverzeichnis und ohne Wahlschein

Wenn die im Ausweis genannte Adresse nicht zu Ihrem Wahlbezirk gehört, verweisen Sie bitte an den Wahlbezirk, der laut Straßenverzeichnis zuständig ist.

Sollte jedoch die Wahlbenachrichtigung oder die Ausweisadresse zu Ihrem Wahlbezirk gehören, klären Sie den Fall mit dem Wahlbüro unter (02202) 14 28 88.

Vor einer Klärung darf die Person nicht zur Wahl zugelassen werden. Für die Nichteintragung einer Person gibt es immer einen Grund. Ist sie tatsächlich in Ihrem Wahlbezirk nicht wahlberechtigt, ist sie zurückzuweisen und dieser Beschluss des Wahlvorstandes in der Niederschrift zu vermerken.

Hinweis: Nachträglich eingetragene Personen erscheinen nicht innerhalb der Straße oder in der alphabetischen Sortierung, sondern am Ende des Wählerverzeichnisses.

Nicht eingetragene Personen dürfen nicht wählen.

Sonderfall 7: Person hat bereits einen Stimmabgabevermerk

Eine Person, die bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, darf nicht mehr wählen. Es ist aber möglich, dass sich der Schriftführer in der vorherigen Schicht oder Sie selber einmal vertan haben (in der Zeile verrutscht o.ä.).

Der Wähler muss Ihnen gegenüber glaubhaft machen, dass er noch nicht gewählt hat. In diesem Fall muss der Wahlvorstand einen Beschluss fassen und diesen in der Niederschrift vermerken.

Sollten Ausnahmefälle nicht vor Ort zu klären sein, rufen Sie das Wahlbüro an.

Bei Glaubhaftmachung = Beschluss des Wahlvorstandes.

Besondere Aufgaben

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Korrigieren Sie das Beurkundungsblatt nicht eigenmächtig, sondern nur auf Anweisung des Wahlbüros.

Im Laufe des Wahltages können vom Wahlbüro bis 15:00 Uhr noch Wahlscheine, z. B. für plötzlich erkrankte Wahlberechtigte, ausgegeben werden. In solchen Fällen fragt das Wahlbüro telefonisch im Wahlbezirk nach, ob der Wahlberechtigte schon gewählt hat. Der Schriftführer muss nun **nach Anweisung** des Wahlbüros:

- einen Sperrvermerk „W“ bei dem Wahlberechtigten setzen und
- das Abschlussblatt korrigieren: die Anzahl A1 (Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk) ist zu vermindern und die Anzahl A2 (Wahlberechtigte mit Sperrvermerk) zu erhöhen. An der Summe ändert sich nichts.

Verzeichnis ungültiger Wahlscheine

Es ist möglich, dass im Vorfeld der Wahl Wahlscheine für ungültig erklärt werden müssen. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Wähler glaubhaft behauptet, den verschickten Wahlschein nie erhalten zu haben. In der Regel wird dann ein neuer Wahlschein ausgestellt und verschickt.

Alle ungültigen Wahlscheine sind in einem Verzeichnis aufgeführt.

Alle Wahlscheine sind nummeriert. Der alte Wahlschein wird anhand der Nummer für ungültig erklärt und in ein Verzeichnis aufgenommen. Dieses Verzeichnis finden Sie in der blauen Mappe. Hierin sind alle Wahlscheine aufgeführt, die im gesamten Kreisgebiet für ungültig erklärt worden sind.

Sofern also ein Wähler mit einem Wahlschein zu Ihnen kommt, müssen Sie sich zunächst vergewissern, ob der Wahlschein auf der Liste der „ungültigen Wahlscheine“ aufgeführt ist. Kontrollieren Sie die laufende Nummer des Wahlscheins. Im Zweifel rufen Sie das Wahlbüro unter (02202) 14 28 88 an. Es ist beabsichtigt, das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine zusammen mit dem Wahlkoffer dem Wahlvorstand zu übergeben.

Wahlbeteiligung

Alle Wahlbezirke müssen dem Wahlbüro telefonisch jeweils um **12:00 Uhr** und um **16:00 Uhr** die Wahlbeteiligung übermitteln. Bitte rufen Sie zu diesen Zeiten das Wahlbüro unter der Nummer (02202) 14 28 88 an. Geben Sie Ihren Wahlbezirk und die **Zahl der Wähler** durch, die am Wahltag persönlich ihre Stimmen bei Ihnen im Wahlbezirk abgegeben haben.

Ende der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, genau um 18:00 Uhr, wird dies von dem Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im oder aus Platzgründen unmittelbar vor dem Wahlraum befinden und vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind.

Wenn sich vor dem Wahlraum eine Schlange gebildet hat, kann ein Mitglied des Wahlvorstandes um 18:00 Uhr die letzte Position in der Schlange einnehmen und muss alle nachfolgenden Personen abweisen.

Danach erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Anschließend wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt. Unbenutzte Stimmzettel legen Sie bitte in den Wahlkoffer zurück.

Checkliste zum Ablauf der Stimmabgabe im Wahlraum

Beim Betreten des Wahlraums

- Der Wähler zeigt die Wahlbenachrichtigung vor (Regelfall).
- Bei statistischen Wahlbezirken Hinweis auf Stimmzettel nach Geburtsjahr.
- Der Wähler nimmt sich die Stimmzettel von den Stapeln.

Kennzeichnen des Stimmzettels

- Der Wähler betritt grundsätzlich alleine die Wahlkabine.
- Der Wähler kennzeichnet und faltet den Stimmzettel so, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist.
- Der Wähler kann sich ggf. einer Hilfsperson bedienen.
- Videos/ Fotos/ Selfies in der Wahlkabine sind unzulässig und führen zur Zurückweisung.

Prüfung der Wahlberechtigung

anhand des Wählerverzeichnisses

- Kontrolle der Wahlbenachrichtigung.
- Ggf. Identitätsfeststellung durch Ausweiskontrolle.
- Prüfung der Wahlberechtigung durch den Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses.

Zurückweisungsgrund vorhanden?

- Kein Ausweis oder verweigerter Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung.
- Faltung außerhalb der Wahlkabine.
- Stimmabgabe nach unzureichender Faltung für Dritte erkennbar.
- Wahlgeheimnisgefährdendes Kennzeichen sichtbar.
- Versuch der Abgabe mehrerer Stimmzettel.
- Versuch des Einwurfs eines weiteren Gegenstands in die Wahlurne.
- Verstoß gegen das Fotografier- oder Filmverbot in der Wahlkabine.

Wahlberechtigung und kein Zurückweisungsgrund gegeben.

- Wahlvorsteher gibt Wahlurne frei.
- Wähler wirft Stimmzettel ein.
- Schriftführer vermerkt Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

bei Vorlage eines Wahlscheins

- Wähler übergibt den Wahlschein, nennt seinen Namen und weist sich aus.
- Wahlschein wird vom Wahlvorsteher überprüft und einbehalten.

Zurückweisungsgrund vorhanden?

- Kein Ausweis oder verweigerter Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung.
- Faltung außerhalb der Wahlkabine.
- Stimmabgabe nach unzureichender Faltung für Dritte erkennbar.
- Wahlgeheimnisgefährdendes Kennzeichen sichtbar.
- Versuch der Abgabe mehrerer Stimmzettel.
- Versuch des Einwurfs eines weiteren Gegenstands in die Wahlurne.
- Verstoß gegen das Fotografier- oder Filmverbot in der Wahlkabine.

Wahlberechtigung und kein Zurückweisungsgrund gegeben.

- Wahlvorsteher gibt Wahlurne frei.
- Wähler wirft Stimmzettel ein.
- Schriftführer sammelt alle Wahlscheine (kein Vermerk im Wählerverzeichnis).

Der Wahlabend ab 18:00 Uhr

Allgemeine Hinweise

Beraten Sie sich bereits vorab gemeinsam, wie Sie die Auszählung organisieren möchten. Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen. Arbeiten Sie genau und sorgfältig. Zählen Sie die Stapel im Vier-Augen-Prinzip aus.

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Gesetzlich vorgesehen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses **fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes.

Ab 17:45 Uhr sollen aber nach Möglichkeit alle Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ort sein. Dies gilt auch für die gesamte Zeit der Auszählung, an deren Ende alle Wahlvorstandsmitglieder die Niederschrift unterschrieben haben müssen.

Über alle Fragen, die sich bei der Auszählung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand durch Abstimmung. Bei Pattsituationen ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend.

Ein Wahlvorstand ist ein demokratisches Organ. Tauschen Sie sich sachlich aus, stimmen Sie gemeinsam ab und respektieren Sie das gemeinsame Ergebnis.

Öffentlichkeit

Der Wahlvorstand berät und entscheidet immer öffentlich.

Personen, die an der Auszählung nicht beteiligt sind, haben Zugang zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Öffentlichkeit darf auch nicht vorübergehend ausgeschlossen werden.

Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn (z.B. durch zu großen Andrang) eine Störung des Auszählgeschäftes eintreten würde. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt auch für Beauftragte von Parteien und für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Bildaufnahmen durch Presse oder Rundfunk sind nur dann zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes einverstanden sind und wenn dadurch die Arbeit des Wahlvorstandes nicht ernsthaft beeinträchtigt oder die Auszählung der Stimmen nicht schwerwiegend gestört oder unmöglich gemacht würde. Es ist stets eine Genehmigung erforderlich, diese kann aber widerrufen werden. Bitte kontaktieren Sie bei Presseanfragen das Wahlbüro unter (02202) 1428 88.

Der Wahlvorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig und muss mit mindestens fünf Mitgliedern auszählen.

Die Auszählung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Nicht zulässig sind das Aufnehmen bzw. Fotografieren vom Auszählen der Stimmen sowie das gezielte Aufnehmen von Stimmzetteln oder das Fotografieren / Teilen von Wahlniederschriften.

Die Hausmeister wurden informiert, dass auch der Zugang in die Schule oder Einrichtung während der Auszählung geöffnet bleiben muss.

Ausfüllen der Niederschriften

Es empfiehlt sich, alle Eintragungen zunächst mit Bleistift vorzunehmen und erst nach der telefonischen Schnellmeldung den Kugelschreiber zum Überschreiben zu nutzen, damit eventuelle Fehler ohne großen Aufwand korrigiert werden können.

Die Niederschrift ist in sechs Abschnitte aufgeteilt, die chronologisch dem Ablauf des Wahltages folgen.

1. Abschnitt: Wahlvorstand

Im ersten Abschnitt sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes neben ihren Positionen eingetragen. Dieser Abschnitt sollte mit der Liste der Wahlvorstände aus der blauen Mappe übereinstimmen. Kurzfristige Änderungen sind dort ggf. von Ihnen schriftlich zu vermerken.

2. Abschnitt: Wahlhandlung

Dieser Abschnitt beschreibt den Verlauf der Wahl. Hier wird kurz abgefragt, ob es während der Wahl zu besonderen Vorfällen gekommen ist. Bitte informieren Sie bei besonderen Vorfällen das Wahlbüro ggf. auf einem separaten Blatt oder telefonisch.

3. Abschnitt: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

In diesem Abschnitt werden die Anzahl der gezählten Stimmzettel, die Stimmabgabevermerke und die eingesammelten Wahlscheine eingetragen. Zudem werden die Stapelbildung und die Auszählung beschrieben. Erläuterung siehe nächste Seite.

4. Abschnitt: Wahlergebnis

Dies ist der wichtigste Teil der Niederschrift. Hier wird das ermittelte Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk festgehalten.

5. Abschnitt: Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

Hier werden besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung notiert. Die Richtigkeit der Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Hiernach wird beschrieben, in welche Umschläge die Stimmzettel verpackt werden.

Die Niederschrift ist zweispaltig aufgebaut. Auf der linken Seite wird das Verfahren erläutert. Auf der rechten Seite finden Sie Felder, die ausgefüllt oder angekreuzt werden müssen.

6. Abschnitt: Nach Schluss des Wahlgeschäfts

Hier ist das Verpacken der Unterlagen beschrieben.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschrieben haben.

Vorbereitungen

Räumen Sie den Wahlraum so um, dass Sie eine große Arbeitsfläche haben, an der Sie alle gut arbeiten können. Packen Sie alle ungenutzten (nicht herausgegebenen) Stimmzettel in den Wahlkoffer, um späteren Verwechslungen vorzubeugen.

Der Wahlvorsteher öffnet anschließend die Wahlurne und leert den Inhalt auf die Arbeitsfläche. Der gesamte Inhalt wird jetzt vor der Sortierung und Zählung gründlich vermischt.

Alle Wahlvorstandsmitglieder vergewissern sich, dass die Urne leer ist.

Besonderheit Integrationsrat:

Füllen Sie zunächst die Niederschrift für den „Integrationsrat Teil 1“ aus und lassen Sie diese von jedem Mitglied des Wahlvorstandes unterschreiben. Sie umfasst nur den Ablauf am Wahltag bis 18:00 Uhr ohne das Zählgeschäft. Bitte bringen Sie die versiegelte Papp-Urne und die Niederschrift für die Integrationsratswahl gleich nach Schluss der Wahlhandlung zum Eingang der Schule und warten dort auf die Abholung. Das restliche Team kann schon mit der Auszählung der Kommunalwahlen beginnen. Es ist ausreichend, dass eine Person für alle Stimmbezirke in der Schule am Eingang auf die Abholung wartet.

Anschließend haben Sie 4 Niederschriften zu erstellen.

Bitte füllen Sie die Niederschriften der Reihe nach aus:

1. Landrat/Landrätin,
2. Kreistag,
3. Bürgermeister/Bürgermeisterin
4. Stadtrat

Schließen Sie erst eine Wahl bis zur Schnellmeldung und zum Verpacken der Unterlagen komplett ab, bevor Sie zur nächsten Wahl übergehen.

3. Abschnitt: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Es werden gezählt:

- die Stimmzettel jeder einzelnen Wahl. Dies ist die Zahl der Wähler (B), einzutragen in der **Niederschrift unter 3.21 a)**
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis, einzutragen in der **Niederschrift unter 3.21 b)**
- die eingenommen Wahlscheine, einzutragen in der **Niederschrift unter 3.21 c)**

Die Summe der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine sollte identisch mit der Anzahl der Stimmzettel in der Urne sein. Sollten die Zahlen nicht übereinstimmen, vermerken Sie dies in dem entsprechenden Feld in der Niederschrift mit dem Satz: „Differenz konnte nicht aufgeklärt werden.“ Wahrscheinlich hat sich dann der Schriftführer bei den Häkchen vertan. Das ist aber nicht so schlimm. Ausschlaggebend sind die Stimmzettel in der Urne. Mit dieser Zahl wird weitergerechnet.

In den Niederschriften ist ein Abschnitt für „Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird“ vorgesehen. Dies ist in Bergisch Gladbach nicht der Fall. Dieser Absatz kann gestrichen werden. Es geht weiter mit dem 4. Abschnitt.

4. Abschnitt: Wahlergebnis

Die Anzahl der Wahlberechtigten, die der Schriftführer in die Niederschrift unter Punkt 4 einträgt, finden Sie auf dem Deck- oder Beurkundungsblatt des Wählerverzeichnisses. Bitte übertragen Sie diese Zahlen (A1, A2, A) in die Niederschrift.

Hierbei gilt:

A1 = Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk „W“

A2 = Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“

A1+A2 = Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt

B1 = Wähler im Stimmbezirk

B1 = Wähler insgesamt (B1 entspricht der Zahl unter B)

Gemeinde Stadt Bergisch Gladbach
Kreis Rheinisch-Bergischer Kreis
Land Nordrhein-Westfalen

001-1 Schildgen

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl nach den wahlrechtlichen Vorschriften eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen und sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.
Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst 63 Blätter

Kennbuchstabe	Berichtigt [Samstag]	Berichtigt [Sonntag]
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ Wahrschein	1.148PersonenPersonen
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ Wahrschein	100PersonenPersonen
A1+A2 im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1.248PersonenPersonen
	Ort _____	Ort _____
	Datum _____	Datum _____
	Der Wahlvorsteher _____	Der Wahlvorsteher _____


 Stadt Bergisch Gladbach
 Der Bürgermeister
 Wahlbüro

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben (Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

[A 1]	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	1.148
[A 2]	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	100
[A1 + A2]	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1.248
[B]	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2 g)]	100
[B 1]	darunter Wähler mit Wahrschein [vergleiche oben 3.2 b)]	1

Abbildung 10: Ausfüllen der Wahlniederschrift Teil I

Zählung der Stimmen getrennt nach der jeweiligen Wahl

Reihenfolge: Landrat/Landrätin ▶ Kreistag ▶ Bürgermeister/Bürgermeisterin ▶ Stadtrat

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in vier Schritten:

- 1) Sortierung, Wertung und Entscheidung
- 2) Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A
- 3) Zählung der leeren Stimmzettel von Stapel B
- 4) Entscheidung über Bedenkliche

Bei allen Zählungen und Additionen gilt:

- Sortieren und zählen Sie immer alles doppelt mit mehreren Personen!
- Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen das Vier-Augen-Prinzip!

Tipp: Einigen Sie sich auf 10-er Stapel und nutzen Sie die Post-its. Notieren Sie alle ermittelten Zahlen in die Niederschrift zunächst mit einem Bleistift und nutzen Sie den Kugelschreiber erst nach erfolgter telefonischer Schnellmeldung.

Das Gesetz spricht bei der Markierung auf dem Stimmzettel durch den Wähler von einer „Kennzeichnung“. Es muss also kein Kreuz sein, das auf dem Stimmzettel gesetzt wird. Es ist auch möglich, seinen Willen anders kenntlich zu machen, beispielsweise durch Ausmalen des Kreises oder durch Abhaken im Kreis. Nur verfassungsfeindliche Symbole führen zu einer Ungültigkeit des Stimmzettels.



Abbildung 11: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung

1. Schritt: Sortierung, Wertung und Entscheidung

Sortieren Sie die Stimmzettel nach den jeweiligen Wahlbewerbern.

Stapel A: Enthält **zweifelsfrei gültige** Stimmzettel.



Abbildung 12: Muster Stimmzettel – zweifelsfrei gültige Stimme

Stapel B: Enthält alle **leer** (ohne Kennzeichnung) abgegebenen Stimmzettel. Die Stimme ist damit zweifelsfrei **ungültig**.

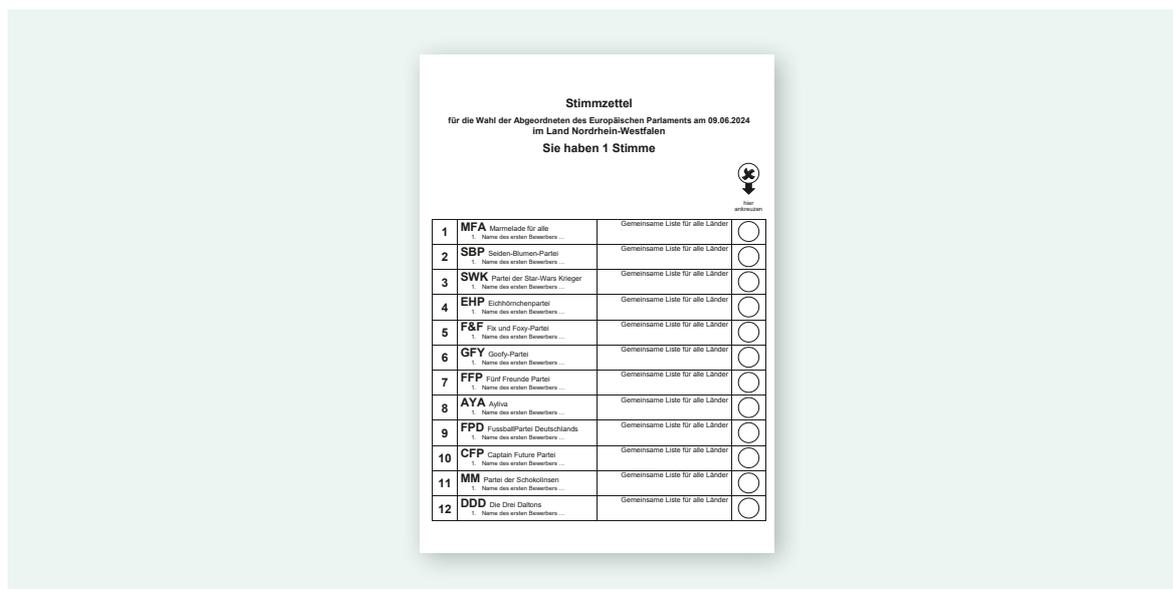


Abbildung 13: Muster Stimmzettel – ungültige Stimme

Stapel C: Bedenkliche Stimmzettel, über die der Wahlvorstand zu entscheiden hat.



Abbildung 14: Muster Stimmzettel – bedenkliche Stimmzettel

Hier geht es um Stimmzettel, die nicht eindeutig zu interpretieren sind.

Für die Gültigkeit gibt es drei goldene Regeln, an denen Sie sich orientieren können:

- Es muss erkennbar sein, ob und wen der Wähler wählen wollte.

Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze.

- Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.
- Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben.

Gegenbeispiel: Unterschrift auf Stimmzettel.

Entscheiden Sie über die bedenklichen Stimmen und sortieren Sie diese einem der beiden vorherigen Stapel zu. Diese bedenklichen Stimmzettel sind auf der Rückseite mit dem Ergebnis der Abstimmung z.B. „gültig = 2; ungültig = 3“ zu kennzeichnen und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Der gesamte Wahlvorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Briefwahlvorstehers oder dessen Stellvertreters ausschlaggebend.

2. bis 4. Schritt: Zählung der Stimmen und Eintragung in die jeweilige Niederschrift

Die Zählung der Stimmen nach den einzelnen Kandidaten steht regelmäßig im Vordergrund des öffentlichen Interesses und sollte sehr genau und in Ruhe erfolgen. Zählen Sie die gültigen Stimmen einer Wahl nach Kandidaten. Wir empfehlen Ihnen, 10er-Stapel zu bilden und diese mit Post-its zu kennzeichnen.

Zählen Sie die ungültigen Stimmen und kennzeichnen diese mit einem Post-it.

Entscheiden Sie über die bedenklichen Stimmen und sortieren Sie diese einem der beiden vorherigen Stapel zu. Diese bedenklichen Stimmzettel sind auf der Rückseite mit dem Ergebnis der Abstimmung z.B. „gültig“ zu kennzeichnen und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind in diesem Schritt:

- Behalten Sie den Überblick über das Zählgeschäft. Der Vorsteher zählt besser nicht mit.
- Der Wahlvorsteher prüft, ob die gültigen Stimmen der einzelnen Stapel auf denselben Kandidaten lauten.
- Der Wahlvorsteher prüft die ungekennzeichneten Stimmzettel.
- Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung über eine evtl. Abstimmung bekannt.

4. Wahlergebnis

Wahlbezirk: 1 Schildgen
Stimmbezirk: 001-1 Schildgen

A1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'W'	1	1	4	8	A1
A2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'W'		1	0	0	A2
A	Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1 + A2)	1	2	4	8	A
B1	Wähler/innen im Stimmbezirk (Nummer 3.21 a)		1	0	0	B1
B2	entfällt					B2
B	Wähler/innen insgesamt (B1 + B2)		1	0	0	B

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.41 b und 3.45)				5	C D =B
D	Gültige Stimmen			9	5	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr	Familienname, Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe, Einzelbewerber/in				
1	Name	AB-Partei			3	0
...
		Summe:	.	.	.	=D

Abbildung 15: Eintragung der gültigen Stimmen

Plausibilität

Nachdem Sie zu einem Ergebnis gekommen sind, müssen Sie dieses noch auf seine Plausibilität hin überprüfen.

Die Summe der ungültigen Stimmen (C)
plus die Summe der gültigen Stimmen (D)
muss die Anzahl der Wähler (Anzahl der Stimmzettel) ergeben.

Beispiel: 5 + 95 = 100

Telefonische Schnellmeldung

Die telefonische Schnellmeldung dient zum einen der schnellen Veröffentlichung des Wahlergebnisses, zum anderen beschleunigt sie die Überprüfung des Wahlergebnisses im Wahlbüro. Sie muss so schnell wie möglich nach der Feststellung des Ergebnisses und noch vor der abschließenden Ausfertigung der Niederschrift erfolgen.

Tragen Sie die Ergebnisse in das Formular zur Schnellmeldung ein und rufen Sie das Wahlbüro an.

Telefonnummer für Schnellmeldungen:

(02202) 14 28 88

Ihr Ergebnis wird erfasst, nach einer sofortigen Prüfung weitergeleitet und ist zeitgleich im Internet über die Homepage der Stadt Bergisch Gladbach für die Öffentlichkeit sichtbar. Nachdem Ihre Ergebnisse vom Wahlbüro telefonisch bestätigt wurden, tragen Sie diese nun in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ endgültig mit Kugelschreiber ein.

Diese Schnellmeldungen sind gesetzlich vorgeschrieben und daher zwingend am Wahlabend aus dem Stimmbezirk heraus telefonisch zu tätigen. Wir bitten Sie um etwas Geduld bei der Ergebnisübermittlung. Das Telefonaufkommen ist zeitweise extrem hoch. Es kann durchaus zu etwas längeren Wartezeiten kommen. Bitte legen Sie nicht auf, wenn Sie in der telefonischen Warteschleife sind! Das Formular zur Schnellmeldung finden Sie ebenso wie die Niederschrift in der blauen Mappe. Wir haben die Niederschriften und die Schnellmeldungen in der Farbe der jeweiligen Stimmzettel für Sie abgedruckt.

Checkliste Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Beisitzer zählen die Stimmzettel

Schriftführer addiert
die Stimmabgabevermerke
und die eingenommenen Wahlscheine

Abgleich:

Die Zahl der Stimmabgabevermerke + Wahlscheine ist gleich der Zahl der Stimmzettel in der Urne.
Wenn eine Differenz nicht ausgeräumt werden kann, ist von der Zahl der Stimmzettel
in der Urne als Wähler auszugehen.

Wahlergebnis



1. Schritt: Sortierung der Stimmzettel

2. Schritt: Zählung ... der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A

- Bedenkliche Fälle auf Stapel C
- Eintragung des Ergebnisses in Abschnitt 4 D der Niederschrift

3. Schritt: Zählung ... der leeren Stimmzettel von Stapel B

- Bedenkliche Fälle auf Stapel C
- Eintragung des Ergebnisses in Abschnitt 4 C der Niederschrift

4. Schritt: Entscheidung ... über Bedenkliche von Stapel C

- Briefwahlvorstand beschließt mit Mehrheit über jeden Einzelfall.
- Wahlvorstand gibt das Ergebnis bekannt und vermerkt es auf der Rückseite des Stimmzettels bzw. des Stimmzettelumschlags
- Eintragung der Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift
- Die Zwischensummen werden addiert und kontrolliert.
- Unterschriften aller Wahlvorstandsmitglieder.

Abschlussarbeiten

Letzter Check: Unterschriften

Alle Mitglieder des Wahlvorstands müssen jeweils auf der letzten Seite aller fünf Niederschriften unterschreiben.

Regelung zum Erfrischungsgeld

Das Erfrischungsgeld wird den Wahlhelfern nach der Wahl auf ihr Konto überwiesen. Die Bankverbindung wird vor der Wahl bei jedem Wahlhelfer abgefragt.

Wenn ein neues Mitglied im Wahlvorstand verpflichtet wird, notieren Sie bitte den Namen deutlich in der Niederschrift über der Unterschrift. Die Bankverbindung kann in diesem Fall auf einem separaten Blatt mitgeteilt werden oder im Nachhinein von dem Wahlhelfer zeitnah an das Wahlbüro übermittelt werden (wahlhelfer@stadt-gl.de).

Verpacken der Wahlunterlagen

Übergabeumschlag zur Übergabe im Wahlbüro

Wir haben für Sie eine Mappe vorbereitet, in den Sie bitte folgende Unterlagen legen, die Sie bei der Kofferrückgabe im Wahlbüro wieder abgeben:

- alle 4 Niederschriften
- Bedenkliche Stimmzettel als Anlagen zur Niederschrift
- Schnellmeldung

Der Inhalt des Übergabeumschlags wird im Wahlbüro kontrolliert, daher sollte alles vollständig und vor allem die Unterschriften komplett vorhanden sein.

Die übrigen Wahlunterlagen sind wie folgt zu verpacken:

Wahlkoffer zur Abgabe im Wahlbüro

- **1. Umschlag:** gültige Stimmzettel sortiert nach Personen
- **2. Umschlag:** ungekennzeichnete Stimmzettel von Stapel B aus der Wahlurne
- **3. Umschlag:** evtl. eingenommene Wahlscheine

Die restlichen Unterlagen (kleines Wahlbüro, Wahlbenachrichtigungen) verstauen Sie bitte sicher im Koffer.

Bitte kennzeichnen Sie die Umschläge wie folgt:

- **LR** (für Landratswahl)
- **KT** (für Kreistagswahl)
- **BM** (für Bürgermeisterwahl)
- **SR** (für Stadtratswahl)

Aufräumen

Hinterlassen Sie den Wahlraum bitte so, wie Sie ihn vorgefunden haben. Genutzte Hinweisschilder können Sie gerne entsorgen. Bitte achten Sie darauf, dass keine persönlichen Unterlagen im Wahlraum verbleiben. Am folgenden Tag findet wieder Unterricht in den Klassenräumen statt!

Übergabe aller Unterlagen

Nachdem alle Aufgaben im Wahlraum erledigt sind, müssen die Unterlagen dem Wahlbüro übergeben werden. Der Wahlvorsteher bringt die Wahlunterlagen wieder zurück an die Stelle, wo er den Wahlkoffer auch abgeholt hat.

Wir werden versuchen, Sie möglichst schnell zu bedienen. Aufgrund der vielen zeitgleichen Abgaben kann es jedoch zu kurzen Wartezeiten kommen.

Das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach wünscht Ihnen einen schönen und interessanten Wahltag. Nutzen Sie auch unsere Kritikbögen für konstruktive Anregungen. Das Wahlbüro kann sich durch Ihre Mithilfe und Ihre Sichtweisen weiterentwickeln und verbessern.

Denken Sie auch bei dieser Wahl daran:

- Genauigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit
- gegenseitige Kontrolle
- Zuverlässigkeit vor Schnelligkeit

Stichwahl

Im Falle einer Stichwahl am 28.09.2025 beginnen Sie erneut auf Seite 9 dieses Leitfadens.

Eine Stichwahl betrifft nur die Wahl des Landrats sowie die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.

**Vielen Dank
für Ihre Mithilfe!**

Bei allen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros unter den in diesem Leitfaden genannten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Diese Broschüre wurde klimaneutral auf 100% Recyclingpapier mit Bio-Farben und durch erneuerbare Energien gedruckt.

